150 JAHRE LANDGERICHT BONN

→ 408 f: Richter = Angst vor Medien

→ 109: in Bonn 1933 = 1268 Juden = 0,8%, und OLG Köln = 125 RAe = Juden = ca. 15%, Bonn 9%

→ Sprachgebrauch NS-Juristen: S. 96 ff

→ Opfer jüdischer RAe: S. 109

- Gerichtspräs. Weber = Nazi S. 110 f
- Hinrichtungen: S. 111
- Präs.-Einmischung: S. 111 ff
- S. 116: Objektivität + Parteilichkeit
- Entjudung
- ! S. 36 ! im Namen des ~~Königs~~ volkes
- S. 52: Jüd. RAe in Bonn
- S. 52: Staatsinteressen vs. Objektiv.
- S. 55: ~~Gegen~~ Details des NS-Rechts
- S. 61 ff: Dr. Weber, Präsident: absolut strenger Nazi
- ! S. 73 + 80 1935, OVG zu Prof. Barth: Man prüfe nicht Gesinnung, sond. Tatsach

150 Jahre Landgericht Bonn

Festschrift

Herausgegeben vom Präsidenten des Landgerichts
Dr. Heinz Faßbender

Redaktion: Uwe Schneiders und Markus Weber

Vizl von
Dr. Weismann ?! ✓

2000

BOUVIER VERLAG · BONN

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

150 Jahre Landgericht Bonn / Hrsg.: Heinz Faßbender. -
Bonn : Bouvier, 2000

ISBN 3-416-02960-7

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückiche Genehmigung ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus zu vervielfältigen oder auf Datenträger aufzuzeichnen. ® Bouvier Verlag 2000.
Printed in Germany. Druck und Einband: Druckerei Plump OHG, Rheinbreitbach.
Gedruckt auf säurefreiem Papier.

Geleitwort

150 Jahre Landgericht Bonn - das ist ein beachtliches Kapitel rheinischer Justizgeschichte. Ich freue mich, dass diese Festschrift wesentliche Einblicke und Einsichten in die Geschichte dieses Gerichts und seines gesamten Bezirkes möglich macht.

150 Jahre Landgericht Bonn - das ist aber auch ein beachtliches Kapitel Stadtgeschichte. Mit seinem Standort in der Wilhelmstraße war und ist das Landgericht von städtebaulichem Rang.

Von besonderer Bedeutung war für das Landgericht Bonn und die gesamte Justiz insbesondere die Zeit von 1949 bis 1999, als Bonn Bundeshauptstadt war. Fast ein Drittel der Gerichtsgeschichte ist durch zusätzliche Anforderungen an die Rechtspflege am Sitz des Bundestages und der Bundesregierung geprägt.

Es ist – nicht nur für die Beschäftigten – erfreulich, dass diese besondere Aufgabe des Landgerichts, wenn auch in verminderter Form fortbesteht: Die Entscheidung des Bundeskabinetts vom 21. Juli 1999 stellt sicher, dass Bonn bei Klagen gegen den Bund Gerichtsstand bleibt, wenn es sich um Angelegenheiten der sechs „Bonn-Ministerien" handelt.

Der Zuzug von Bundesbehörden, Unternehmen und Einrichtungen trägt dazu bei, Bonn als einflussreichen Standort zu erhalten. Beim Landgericht Bonn werden weiterhin Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden sein, deren Sachverhalte im Blick einer weit über Bonn hinausgehenden Öffentlichkeit stehen; dies sichert dem Landgericht Bonn eine bedeutende Rolle in der deutschen Justizlandschaft.

Als Justizminister, aber auch als seit Geburt „Gerichtseingesessener" des Landgerichts Bonn, danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landgerichts Bonn für ihren engagierten Einsatz bei der Verwirklichung des Rechtsstaates. Gerade dies hat das hohe Ansehen der Justiz in Bonn wesentlich geprägt.

JOCHEN DIECKMANN
JUSTIZMINISTER DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Geleitwort

Am 1. Oktober 2000 ist das Landgericht Bonn 150 Jahre alt geworden. Dieser lange Zeitraum umfasst aus staatsrechtlicher Sicht die Entstehung selbständiger deutscher Teilstaaten, die Einigungsversuche im Deutschen Bund und Norddeutschen Bund, das Kaiserreich, die Weimarer Republik, die verheerende Diktatur des nationalsozialistischen Regimes und die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied einer immer enger werdenden Europäischen Gemeinschaft. In rechtlicher Hinsicht spannt sich ein Bogen von der Rechtsentwicklung in Preußen, der Vereinheitlichung des Zivilrechts, Strafrechts und Prozessrechts im Deutschen Reich, dem Verfall rechtlicher Maßstäbe während der Zeit des Nationalsozialismus bis zur Gesetzgebung und Rechtsprechung im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland und zur Bildung eines einheitlichen europäischen Rechts. Viel ist also geschehen in diesen 150 Jahren. Die Gewährleistung einer der Gerechtigkeit verpflichteten Rechtspflege im Wandel der Zeit und auch die Wahrung des Stellenwertes der Dritten Gewalt waren – sogar bis in die jüngste Vergangenheit – nicht immer leicht.

Man könnte meinen, ein 150 Jahre altes Landgericht Bonn und ein im Jahr 1994 bereits 175 Jahre alt gewordenes Oberlandesgericht Köln seien zwei altehrwürdige Institutionen, über die die Zeit hinweggegangen sei. Das ist jedoch nicht der Fall. Unsere Gerichte sind so alt und so jung wie die Bediensteten, die in ihnen zur Verwirklichung von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit tätig sind. Gerade am Beginn des 21. Jahrhunderts werden neue Anforderungen an die Arbeit der Justiz gestellt. Die Gewährung von Rechtsschutz für den Bürger und die Sicherung des gesellschaftlichen Rechtsfriedens bedingen aus heutiger Sicht ein geändertes Erscheinungsbild der Justiz. Bürgernähe, Offenheit, Transparenz, Dienstleistung und Schlanker Staat sind Schlagworte, die auch von der Justiz neue Wege und neues Selbstbewusstsein fordern. Diesen Anforderungen entspricht eine moderne, effektive und menschenfreundliche Justiz, in der zufriedene Bedienstete die angenehme Atmosphäre – soweit möglich – auf die Rechtsuchenden übertragen. Bei dem Landgericht Bonn kommt dies sehr anschaulich in dem neuen, Transparenz, Offenheit und Leichtigkeit vermittelnden Gerichtsgebäude zum Ausdruck, das zudem zentral in der Stadt liegt und die Justiz angemessen repräsentiert.

Das Landgericht Bonn und das Oberlandesgericht Köln haben gemeinsam – in bestem Zusammenwirken – einen langen Weg erfolgreich zurückgelegt. Ich wünsche beiden Gerichten auch für die Zukunft eine von weiterem Erfolg und wachsendem Ansehen gekrönte Zusammenarbeit.

Dr. Armin Lünterbusch
Präsident des Oberlandesgerichts Köln

Vorwort

Am 1. Oktober 2000 jährt sich zum einhundertfünfzigsten Male der Tag, an dem das Landgericht Bonn gegründet wurde.

Durch Kabinettsorder vom 02. Februar 1850, gerichtet an die Minister der Finanzen und Justiz, von Rabe und Simons, bestimmte der preußische König Friedrich Wilhelm IV., dass für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbröl ein besonderes Landgericht mit Sitz in Bonn errichtet werden solle. Der Justizminister legte daraufhin die Eröffnung auf den 1. Oktober 1850 fest.

Dieser Jahrestag und die bevorstehende Fertigstellung der lang ersehnten Neu- und Erweiterungsbauten für die Bonner Justiz sind Anlass genug für eine Bestandsaufnahme in Form einer Festschrift. Der in den Kreisen der Justiz und der mit ihr Verbundenen allgemein begrüßte Plan zur Herausgabe einer Festschrift erhielt seine zusätzliche Aktualität dadurch, dass das Jubiläum in eine Zeit des Umbruchs für das Bonner Landgericht fällt. Nach dem Umzug der Bundesregierung wird die Zahl der Verfahren, die dem Wirken des Landgerichts Bonn in den vergangenen fünfzig Jahren eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit beschert hatte, zurückgehen. Ein Rückblick auf dieses nunmehr fast abgeschlossene Kapitel der Geschichte der "Bonner Republik" erschien ebenfalls reizvoll. Zudem bewirkt die in den letzten Jahren angelaufene und mit dem Neubau verstärkt anstehende Ausstattung mit moderner Technik, die mit einer weitgehenden Neuorganisation der internen Geschäftsabläufe einher geht, eine erhebliche Veränderung der Arbeitsbedingungen innerhalb der Justiz und ihres Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit.

Die Festschrift enthält daher in ihrem ersten Teil historische Beiträge, welche die Geschichte des Landgerichtes vor dem Hintergrund der verschiedenen Staatsformen und gesellschaftlichen Anschauungen beleuchten. Durch die Aufnahme eines besonderen Beitrages über die Tätigkeit der sogenannten „Fiskuskammer" soll auch verdeutlicht werden, dass abweichend von dem in der Öffentlichkeit wahrgenommenen Bild der Justiz die Mehrzahl der gerichtlichen Verfahren zivilrechtliche Auseinandersetzungen betrifft.

Die nach langen Jahren des Planens und Wartens endlich vor der Fertigstellung stehenden Neubauten für das Land- und Amtsgericht geben auch Anlass, auf den Standort des Justizgebäudes in der Wilhelmstraße und seine Baugeschichte näher einzugehen. Erkenntnisse der Boden- und Gebäudedenkmalpflege sind dabei für die konkrete Durchführung des Neubaus und der Sanierung der alten Gebäude von besonderem Gewicht

gewesen und werden in den einzelnen Darstellungen daher näher erläutert. Die folgenden Beiträge befassen sich mit der Bonner Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft sowie des Notariats und komplettieren zusammen mit den kritischen Anmerkungen zum Verhältnis der Dritten Gewalt zur Presse aus der Sicht einer Gerichtsreporterin das in dieser Festschrift entwickelte Bild des Bonner Rechtslebens der vergangenen 150 Jahre.

Abschließend soll die Veränderung des Arbeitsumfeldes aller in der Justiz Tätigen mit Ausblicken in eine mögliche Zukunft verknüpft werden. Dies betrifft sowohl die für die Unabhängigkeit der Rechtspflege bedeutsame richterliche Selbstverwaltung als auch die Tätigkeitsbereiche der nichtrichterlichen Mitarbeiter, deren tagtäglicher Einsatz erst die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gewährleistet.

Mein Dank gilt allen Autoren, die sich spontan bereit erklärt haben, mit ihren Beiträgen zu dem Gelingen dieses Vorhabens beizutragen und hierfür neben ihren sonstigen Aufgaben viel Freizeit geopfert haben. Der Individualität der Autoren entspricht es, dass neben dem eigenen Stil auch die gewählte Form der Rechtschreibung beibehalten wurde.

Zugleich danke ich dem Bouvier Verlag und dem Bonner General-Anzeiger, die die verlegerische Betreuung und das wirtschaftliche Risiko übernommen und damit das Erscheinen dieses Buches erst ermöglicht haben.

DR. HEINZ FAßBENDER
Präsident des Landgerichts

Inhaltsverzeichnis

Seite

Rückblick auf 150 Jahre Landgericht Bonn

FRANZ HUBERT SCHORN, Vorsitzender Richter am Landgericht a.D.
– Daten - Fakten – Personen: Zur Geschichte des Landgerichts Bonn 1850 – 1950 1
– 1933 – 51

RÜDIGER PAMP, Richter am Landgericht
Das Landgericht Bonn und sein Bezirk in der Zeit des Nationalsozialismus 95

MARKUS WEBER, Richter am Landgericht
Landgericht Bonn: Streifzug durch die Jahre 1950 – 2000 143

HANS BRENNER, Vizepräsident des Landgerichts a.D.
Geschichte(n) aus den letzten 50 Jahren 161

ROBERT TURNWALD, Vorsitzender Richter am Landgericht
Aus der Rechtsprechung der Fiskuskammer am ehemaligen Sitz der Bundesregierung 173

Zum Standort der Justizgebäude in der Wilhelmstraße

HEIKE BAUMEWERD-SCHMIDT, M.A., Beratende Archäologin
Ein Ort mit Geschichte 195

GISBERT KNOPP, Prof. Dr. phil., Rheinisches Amt für Denkmalpflege
Die Planungs- und Baugeschichte des Land- und Amtsgerichts Bonn 1849 bis 1904 209

RICHARD BRENNER, Dr. jur., Richter am Oberlandesgericht / BERND SCHEIFF, Dr. jur., Richter am Oberlandesgericht / UWE SCHNEIDERS, Richter am Landgericht
Rückblick über 40 Jahre Planungsgeschichte zur Erweiterung des Land- und Amtsgerichts in Bonn 245

DIETER KÖRSCHNER, Stadtarchiv Bonn
Zur Geschichte der Wilhelmstraße in Bonn 265

Zum Rechtsleben im Landgerichtsbezirk Bonn

RUDOLF GEHRLING, Dr. jur., Leitender Oberstaatsanwalt a.D.
Die Bonner Staatsanwaltschaft von 1949 bis 1999 315

DIETRICH KLEPPI, Notar
Das Bonner Landgericht und die Notare (1850 – 1919) 349

ROBERT ERDRICH, Rechtsanwalt
Zur Geschichte der Bonner Anwaltschaft 383

RITA KLEIN, Journalistin
Die Dritte und die „Vierte Gewalt" 405

Aspekte der Tätigkeit in und für die Justiz

MATTHIAS OTTO, Oberregierungsrat a.D. / KLAUS POENSGEN, Oberregierungsrat
Vom Gerichtsschreiber zum Mitarbeiter in einer modernen Justiz 411

JÜRGEN VOM STEIN, Dr. jur., Richter am Landgericht
Richterliche Selbstverwaltung: Rückblick – Einblick – Ausblick 421

Anhang

Fotodokumentation der Präsidenten des Landgerichts Bonn 435

einer solchen Versuchung nicht erlegen ist. An keiner Stelle der umfangreichen Darstellung befindet sich ein, auch nur so versteckter Bezug zur "Neuen Zeit". Vielmehr zeigt sich der moralische Impetus in folgender Passage (Seite 22):

"Wir hatten am Kriegsende keinen Hass von Volk zu Volk, jetzt aber hat sich durch das französische Vorgehen eine weite und tiefe Kluft zwischen den beiden Nachbarvölkern aufgetan, die, wenn überhaupt einmal, höchstens in fernen Zeiten wird ausgefüllt werden können. Gleichwohl muss trotz allem, sollen Hass und Krieg nicht auch die kommenden Jahrhunderte beherrschen, es soweit kommen, dass durch ein schiedlich-friedliches Abkommen der Völkerhass begraben wird. Ob dann in später Zukunft sich einmal mehr entwickeln kann, wenn die Opfer der gegenwärtigen Greuel längst gestorben, wenn auch die Enkel der heutigen Jugend ins Grab gesunken sind, die noch gehört haben von der Ausweisung der Lehrer und Lehrerinnen, von den Verhaftungen und Bestrafungen der Väter und Brüder, von so manchen tränenreichen Erstkommunionfeiern des Jahres 1923 und von all dem sonstigen Elend, d a s w o l l e n w i r c h r i s t l i c h h o f f e n."

Der später von *Hitler* ausgelöste 2. Weltkrieg mit seinen furchtbaren Verwüstungen geistiger und materieller Art schien das prophetische Wort von *Dr. Mosler* Lügen zu strafen. Umso deutlicher wird die an ein Wunder grenzende Aussöhnung zwischen Deutschen und Franzosen nach 1945: "Schiedlich-friedliche Abkommen haben den Völkerhass begraben."

XXIII.

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES 1933: DER NATIONALSOZIALISTISCHE EINBRUCH IN DAS RECHTSWESEN UND SEINE FOLGEN FÜR DAS LANDGERICHT BONN

Die Machtübernahme durch *Adolf Hitler* am 30. Januar 1933, der Erlass der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl.1933 I S.83), zu welcher der bis heute in seiner Verursachung umstrittene Reichstagsbrand den Vorwand gegeben hatte, die drohend einschränkende Erklärung *Hitlers* zur Unabsetzbarkeit der Richter in der Reichstagssitzung vom 23. März 1933, wonach "der Unabsetzbarkeit der Richter auf der einen Seite, die Elastizität der Urteilsfindung zum Zwecke der Erhaltung der Gesellschaft entsprechen" müsse, die anschließende Verabschiedung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. März 1933 (RGBl.1933 I S.141) - Ermächtigungsgesetz genannt -, waren Vorboten auch für Eingriffe in das Justizwesen. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 07. April 1933 (RGBl.1933 I S.175 f) und das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom gleichen Tage (RGBl.1933 I S.188) eröffneten die Möglichkeit, dem Nationalsozialismus nach Abstam-

mung, bisheriger politischer Betätigung und nach ihrer Weltschauung missliebige Personen aus dem Staatsdienst oder der Rechtsanwaltschaft zu entfernen.

In Bonn wurde diese Tendenz auch lesbar in der Ausgabe des Westdeutschen Beobachters vom 22. April 1933:

"Raus mit den jüdischen Anwälten!
Die Liste der ausgeschlossenen jüdischen Rechtsanwälte.
Die Geschäftsstelle des Bundes nationalsozialistischer Juristen, Bezirksgruppe Bonn, teilt uns zur Veröffentlichung mit:
Um Unklarheiten darüber zu vermeiden, welche jüdischen Rechtsanwälte nicht mehr auftreten dürfen, sollen die Namen der ausgeschlossenen Rechtsanwälte nochmals an dieser Stelle angegeben werden. Es sind dieses:

Baum, Dr. Cahn, Cohn, Mayer II, Meier III, Oster,
Dr. Weiss, Dr. Wollstein.

Als einziger jüdischer Rechtsanwalt hat Rechtsanwalt Dr. Hermanns die vorläufige Befugnis zum Auftreten und zum Einreichen von Schriftsätzen.
Selbstverständlich darf Rechtsanwalt Dr. Hermanns weder für seine jüdischen Kollegen auftreten noch Schriftsätze einreichen.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass das neue Rechtsanwaltsgesetz hierin keine Änderung gebracht hat. Alle Parteien, die noch immer ihre Prozesssachen von jüdischen Anwälten bearbeiten lassen, müssen selbst die Folgen tragen, die sich hieraus ergeben."

Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte ist von Rechtsanwalt *Heidwin Paus* in der im Jahre 1992 vom Bonner Anwalt-Verein herausgegebenen Schrift "*Das Schicksal der im Landgerichtsbezirk Bonn zugelassenen jüdischen Rechtsanwälte während der Zeit des Nationalsozialismus*" eingehend geschildert. Die Rechtsanwälte *Dr. Herrmanns, Siegmund Mayer II* und *Dr. Wollstein* kamen im Konzentrationslager ums Leben, die Rechtsanwälte *Max Baum, Dr. Cahn, Dr. Meier, Alfred Oster* und *Dr. Weiss* konnten emigrieren. Von ihnen kehrten die Rechtsanwälte *Dr. Cahn* und *Dr. Alfred Meier* nach dem Kriege zurück und übten ihren Anwaltsberuf wieder im Landgerichtsbezirk Bonn aus. Lediglich Rechtsanwalt *Dr. Max Cohn* blieb die Emigration oder der gewaltsame Tod erspart, er verstarb schon im Jahr 1936 in Bonn. Sein Tod wurde noch offiziell in der "Deutschen Justiz" (1936, S.1596) mitgeteilt.

Obwohl in der Bonner Richterschaft wegen der Schärfe seines Auftretens vor Gericht der Rechtsanwalt *Siegmund Mayer II* sich keiner besonderen Freunde erfreute, verwandten sich 9 Bonner Richter und 1 Staatsanwalt in einer Eingabe bei dem Preußischen Justizministerium für ihn. Das gab dem Westdeutschen Beobachter in seiner Ausgabe vom 07. Juli 1933 Veranlassung, die Fürsprecher *namentlich* anzuprangern und anzufügen:

"Diese Herren haben anscheinend noch nicht begriffen, dass auch die Richter in erster Linie die Staatsinteressen wahrzunehmen haben, und dass es hierbei keine sogenannte Objektivität zu

geben hat. Sie haben mit ihrer Handlungsweise gezeigt, dass sie das Wesen des Nationalsozialismus und der neuen Zeit nicht begriffen haben und soweit sie jetzt der Bewegung beigetreten waren - auch nicht gewillt sind, im neuen Geist zu handeln."

Es ist interessant, den weiteren Werdegang dieser Richter zu verfolgen. Landgerichtsdirektor *Dr. Hermann Pomp* sollte im März 1934 zunächst an das Landgericht Duisburg-Hamborn gemäß § 5 BBG versetzt werden. Bei einem Antrag auf Ruhestandsversetzung werde er an das Amtsgericht Geilenkirchen versetzt. Als *Dr. Pomp* jegliche Zustimmung verweigerte, wurde ihm seine Versetzung an das Amtsgericht Eitorf angedroht. Mürbe geworden, ließ er sich dann zum 01. September 1934 in den Ruhestand versetzen gemäß § 5 Abs. 2 BBG.

Landgerichtsdirektor *Hermann Geißeler* wurde als Nichtmitglied der NSDAP im Mai 1937 vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Im Juli 1945 wurde er wieder beim Landgericht Bonn aktiv, zuletzt als ständiger Vertreter des Landgerichtspräsidenten.

Landgerichtsdirektor *Josef von Hammel* lehnte es als Vorsitzender des Schwurgerichts im Juni 1933 ab, das Verfahren wegen Totschlags angeklagter Sozialdemokraten fortzusetzen, da die fast ausschließliche Anwesenheit von SA- und SS-Männern im Schwurgerichtssaal ein faires Verfahren nicht gewährleiste. Er sollte dann an das Landgericht Köln versetzt werden. Ein Einspruch Bonner Richter in Berlin verhinderte diese Maßnahme. *Von Hammel* wurde allerdings mit dem politisch neutralen Vorsitz in der Kammer für Handelssachen betraut. Er trat aus Überzeugung der NSDAP nicht bei. Am 24. Dezember 1944 erlag er seinen Verletzungen, die er bei einem Luftangriff am 18. Dezember 1944 in seinem Hause an der Königstraße erlitten hatte.

Landgerichtsdirektor *Dr. Brucker* wurde als Nichtmitglied der NSDAP im August 1933 als Landgerichtsrat an das Landgericht Duisburg-Hamborn gemäß § 5 BBG versetzt.

Landgerichtsdirektor *Heinrich Stürmer*, Nichtmitglied der NSDAP, blieb im Richteramt. Bekannt wurde er durch seine faire Prozessführung in den sogenannten Sittlichkeitsprozessen gegen Klosterinsassen und durch Entscheidungen, mit welchen Kirchengemeinden ihre Ansprüche gegen politische Gemeinden durchsetzen konnten. Er setzte seine richterliche Tätigkeit auch nach dem Ende des 2. Weltkrieges fort bis zu seiner Pensionierung am 31. Dezember 1947. Er starb hochbetagt am 13. September 1967.

Amtsgerichtsrat *Josef Otto* war ebenfalls kein Mitglied der NSDAP. Unter anderem erwirkte er eine einstweilige Verfügung gegen den Gauleiter *Grohé*, dem untersagt wurde, Namen Bonner Strafrichter im Westdeutschen Beobachter zu veröffentlichen.

Amtsgerichtsrat *Emil Bücheler* trat der NSDAP nicht bei. Er verstarb im Jahre 1936.

Amtsgerichtsrat *Dr. Schorn*, kein Mitglied der NSDAP, wurde im September 1933 zunächst an das Landgericht Bochum gemäß § 5 BBG versetzt. Wegen

seiner Weigerung wurde die Versetzung in eine solche an das Amtsgericht Remscheid abgeändert. Dort schied er im Jahre 1937 aus dem Richterdienst aus.

Amtsgerichtsrat *Hermann Kipp* blieb von Maßnahmen unbehelligt. Er trat zum 01. Oktober 1947 in den Ruhestand.

Staatsanwalt *Manteuffel* wurde zur Staatsanwaltschaft nach Koblenz versetzt und war dort später seit 1953 Oberstaatsanwalt.

XXIV.

DR. KARL EMIL MEYER - EIN RICHTER JÜDISCHER ABSTAMMUNG

Zum Zeitpunkt der Machtergreifung durch Hitler und die Nationalsozialisten war *Dr. Meyer* der einzige Richter jüdischer Abstammung am Land- und Amtsgericht Bonn. Er war am 21. Mai 1900 in Köln als Sohn des Kaufmanns *Siegfried Meyer* geboren. Nach dem Abitur am Kölner Real-Gymnasium studierte er Jus in Bonn, Jena und Köln. Seit 1924 war er zunächst Hilfsrichter am Landgericht Bonn, wurde am 25. Juli 1924 zum Dr. jur. promoviert und im Jahre 1931 zum Amtsgerichtsrat in Bonn ernannt. Am 07. März 1932 erfolgte seine Versetzung an das Landgericht Bonn.

Dr. Meyer, der in den 20er Jahre zum Katholizismus konvertiert war, galt als ein sehr befähigter, fleißiger Richter, der sich auch wissenschaftlich und schriftstellerisch betätigte. Hiervon zeugen einige interessante Veröffentlichungen: "Die Bösgläubigkeit des Miterben bei Erwerb von Nachlassgrundstücken im Aufwertungsrecht" (DRiZ 1927, S.137f.), "Gefahren des Gnadenwesens" (DRiZ 1929, S.181f.), "Hauptverhandlung im Vormundschafts- und Eheverfahren" (DRiZ 1929 S.297ff.), "Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung in Gefahr!"(GA 74.Bd. S.178 ff.; S.348 ff.), "§ 153 StPO, Straffreiheit aus §§ 199, 233 StGB und das Strafregister"(GA 75.Bd. S.241 ff.), "Rechtsmittelbegrenzung und Postersachen" (DJZ 1932, S. 353 f.) und schließlich "Suggestivfragen im Zivilprozess" (DJZ 1930, S. 206).

Am 14. Juli 1933 wurde er nach § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zum 01. November 1933 in den Ruhestand versetzt, jedoch mit sofortiger Wirkung beurlaubt und bei Versagung jeglicher Pensionsansprüche (Bundesarchiv Koblenz, Pers.Akte 101/400 13; HSTAD-Kalkum Rep. 11/1520; JMBl 1933, S. 234). *Dr. Meyer* arbeitete fortan als Berater in patentrechtlichen Fragen für größere Industriebetriebe, veröffentlichte jedoch auch Aufsätze in Fachblättern "tecto nomine". Bereits vor 1933 stellte *Dr. Meyer* seinen juristischen Sachverstand dem Deutschen Caritasverband mit Sitz in Freiburg zur Verfügung. Hervorzuheben ist die Mitwirkung von *Dr. Meyer* bei der Abfassung einer 70-seitigen "Denkschrift zur Neugestaltung des Deutschen Strafrechts" im Mai 1934, deren Entwurf wesentlich

Dr. Karl Emil Meyer (1900-1967),
Bundesarchiv Koblenz

aus der Feder von *Dr. Meyer* stammt (Deutscher Caritasverband, Zur Neugestaltung des Deutschen Strafrechts, Denkschrift, Freiburg, Mai 1934). Die Denkschrift ist ein leider wenig beachtetes zeitgeschichtliches Dokument, deren Inhalt wiederholt explicit nationalsozialistischen Rechtsauffassungen widerspricht. Das kann hier nicht weiter dargelegt werden. Festzuhalten bleibt aber, dass sich die Denkschrift ausspricht:

> *gegen* die Rückwirkung der Strafgesetze und *gegen* die "ausfüllende Analogie", *gegen* den Begriff des "gesunden Volksempfindens", *gegen* die Prügelstrafe, *gegen* die Schutzhaft, *gegen* die Sterbehilfe, *gegen* die Vernichtung "lebensunwerten Lebens", *gegen* die Sterilisation, *gegen* ein Delikt der "Rassegefährdung" und vieles andere mehr.

Dr. Meyer hat nach 1945 aus seinem Londoner Exil, in das er 1939 kurz vor Kriegsausbruch ausweichen musste, in einem längeren Schreiben an den Präsidenten des DCV, Prälat *Dr. Kreutz*, an die Beratungen im Zusammenhang mit der Denkschrift von Mai 1934 erinnert. Es sei damals die Auffassung vertreten worden, man solle die hochstreitigen Punkte nicht erwähnen, um nicht im übrigen das Anliegen der Denkschrift in Gefahr zu bringen und auch die Mitarbeiter im Strafrechtsausschuss des DCV nicht zu gefährden. Darauf habe *Dr. Kreutz* entschieden:

"Ganz gleich, was aus dem unmittelbaren Erfolg unserer Arbeit und aus den für uns sich ergebenden Gefahren werden mag - wir müssen dies schreiben. Wenn einmal die Archive dieser Zeit geöffnet werden, soll es klar feststehen, dass die berufenen Vertreter der Katholischen Welt nicht geschwiegen haben".

Dr. Meyer erwähnt, er habe diesen Satz in der Emigration bei Diskussionen mit Engländern immer wieder zitiert, um die Antwort nach dem geistigen Widerstand in Deutschland zu belegen (Archiv des DCV).

Nach 1945 hat sich *Dr. Meyer* bei umfangreichen, teils von ihm initiierten Aktionen für die materielle Unterstützung der deutschen Bevölkerung von England aus eingesetzt. Gerade dieser Einsatz verbot es ihm, sofort nach Deutschland zurückzukehren. Am 01. Oktober 1949 wurde er zum Landgerichtsdirektor in Köln ernannt und trat im Februar 1950 dort seinen Dienst an. Im Juli 1951 wurde er deutsches Mitglied des Entschädigungsgerichts in Herford. Im März 1952 erfolgte die Berufung an den Bundesgerichtshof, wo er dem II. Zivilsenat und bis zu seinem Ruhestand im Oktober 1964 dem VI. Zivilsenat angehörte. Beim Ausscheiden aus dem Amt wurde ihm das Große Verdienstkreuz (Halskreuz) der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Er verstarb am 05. August 1967 in Karlsruhe und wurde in München beerdigt (*Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im 'Dritten Reich', 2. Aufl. München 1959, S. 382).

XXV.

DIE RUHESTANDSVERSETZUNG VON LANDGERICHTSPRÄSIDENT DR. MOSLER UND DIE RÜCKKEHR ZU DANTE

In seinen Mitteilungen vom 18. Februar 1933 - Nr. 1 - hatte der Vorstand des Preußischen Richtervereins seine Mitglieder von den Angriffen in der NS-Presse und von den kränkenden Ausführungen des Fraktionsführers der NSDAP im Preußischen Landtag *Wilhelm Kube* gegen richterliche Urteile und den Richterverein als "lächerlichen Verein" in Kenntnis gesetzt (*Schorn, H.*, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt 1959, S. 37 f.). Nachdem aber das Präsidium des Deutschen Richterbundes am 07. April 1933 von *Hitler* empfangen worden war, änderte sich die kritische Haltung. In der auf Veranlassung des Preußischen Justizministeriums durchgeführten Sitzung des Vorstandes des Preußischen Richtervereins am 21. April 1933 brachte dieser eine Entschließung heraus, in der es u.a. hieß:

"Der Preußische Richterverein hat das Bekenntnis abgelegt, dass es sein heißestes Bestreben ist, auf dem Gebiete der Rechtspflege am Neubau des deutschen Rechts und der deutschen Volksgemeinschaft mitzuarbeiten. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die preußischen Richter

und Staatsanwälte sich in die gemeinsame Kampffront unter Führung des Reichskanzlers Adolf Hitler eingliedern. Unser Kampfabschnitt ist vom BNSDJ abgesteckt und festgelegt. Deswegen fordern wir alle unsere Mitglieder auf, sich diesem Bund als Mitglieder anzuschließen. Unbedingte Geschlossenheit ist die Vorbedingung für ein Obsiegen in unserem Kampfe. Nicht lange zu wägen gilt es heute. Erfolg hat nur wer wagt und handelt ..." (*Weinkauff*, S. 193 f)

Unter dieser Vorgabe trat die Bezirksgruppe Bonn der Richter und Staatsanwälte am 27. April 1933 zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Landgerichtspräsident *Dr. Mosler* bezeichnete in dieser Versammlung die Überführung des Deutschen Richterbundes, der 1909 zur Verteidigung der Richterinteressen gegründet worden war, in den Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbund als satzungswidrig. Gleichzeitig erklärte *Dr. Mosler* seinen Austritt aus dem Deutschen Richterbund und lehnte einen Eintritt in die NSDAP aus weltanschaulichen Gründen ab. Mehrere Richter traten jedoch bei der Versammlung oder kurz darauf mit Datum vom 01. Mai 1933 der NSDAP bei. Vor 1933 hatte lediglich 1 Richter der NSDAP angehört, und zwar der später zum Landgerichtspräsidenten in Bonn ernannte Land- und Amtsgerichtsrat *Dr. Weiland* (*Schorn, H.*, S.38, 388).

Ein erster Frontalangriff gegen *Dr. Mosler* und zugleich gegen den Oberstaatsanwalt *Dr. Grossmann* erfolgte im Westdeutschen Beobachter vom 17. Mai 1933. Die NSDAP hatte nach der Machtergreifung unter Führung ihres zum Oberbürgermeister bestellten Diplom-Handelslehrers *Rickert* angebliche Korruptions- und Amtsvergehen von leitenden Beamten der sogenannten Systemzeit zur Anzeige gebracht. Die Kampagne wurde begleitet durch öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Bevölkerung, etwa in der Beethovenhalle, gegen die beschuldigten Persönlichkeiten in Aufruhr gebracht wurde - ein bekanntes Mittel nach Umstürzen oder zur Vernichtung politischer Gegner. Am 12. Mai 1933 hatte Oberbürgermeister *Rickert* an den Landgerichtspräsidenten *Dr. Mosler* und den Oberstaatsanwalt *Dr. Grossmann* (WB vom 16. Mai 1933) das Ersuchen gerichtet,

"bei den berechtigten Interessen der Bonner Bürgerschaft an den demnächstigen Gerichtsverhandlungen von Korruptionsprozessen die Verhandlungen nicht in den Gerichtssälen, sondern in der Beethovenhalle stattfinden zu lassen. Er ersuche um Angaben der gewünschten Vorführungen und Termine."

Die beiden Vorstandsbeamten lehnten dieses Ansinnen ab.

Daraufhin antwortete der Westdeutsche Beobachter in der Ausgabe Nr. 112 vom 17. Mai 1933 in Großaufmachung:

"Fort mit den Saboteuren des Volkswillens. Landgerichtspräsident Nosler und Oberstaatsanwalt Grossmann müssen verschwinden, da sie die Zeichen der Zeit nicht verstehen. Wir erwarten, dass sie auf dem schnellen Wege von ihrem Posten abberufen werden."

In der folgenden Ausgabe des WB vom 18. Mai 1933 folgte noch die Namensberichtigung in "Mosler".

Die Vorstandsbeamten hielten ihre Weigerung aufrecht. In den späteren Verfahren vor der im Landgericht tagenden Strafkammer kam es allesamt zu Freisprüchen, auch wegen erwiesener Unschuld und in einem Falle nach der Verurteilung und der späteren Aufhebung des Urteils durch das Reichsgericht zu einer Verfahrenseinstellung (*Schorn, H.*, S. 726 f.).

Es ist aus der Sicht der Nationalsozialisten verständlich, dass solche Vorstandsbeamten nicht tragbar waren. Mit Schreiben vom 12. Juli 1933 an den Landgerichtspräsidenten stellte der preußische Justizminister das Ansinnen, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 38 der 2. Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 zu stellen. Auf diese Weise sollte die Maßnahme ihres politischen Charakters entkleidet werden. Allerdings wurde der wahre Grund deutlich in dem weiteren Inhalt des Schreibens:

"Der Wunsch des Herrn Ministers, die Stelle des Landgerichtspräsidenten anderweit zu besetzen, entspringt der Erwägung, dass die Erneuerung des deutschen Rechtslebens im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung es angebracht erscheinen lasse, jüngere Persönlichkeiten an die Spitzen der Landgerichtsbezirke zu berufen."

Landgerichtspräsident *Dr. Mosler* stellte darauf hin den Antrag, ohne allerdings nicht versäumt zu haben, klarzustellen, dass diese Entscheidung wohl die schwerste in seiner langen richterlichen Laufzeit sei. Mit Erlass vom 23. Juli 1933 wurde *Dr. Mosler* mit Wirkung zum 01. November 1933 in den Ruhestand versetzt, unterschrieben von dem seinerzeitigen Staatssekretär *Dr. Freisler* (JMBl. vom 04. August 1933)

Landgerichtspräsident *Dr. Mosler* ging somit den Weg, den fast 80 preußische Landgerichtspräsidenten gehen mussten, die entweder auf Druck um vorzeitige Pensionierung nachsuchen mussten oder gegen die Maßnahmen nach dem BBG durchgesetzt wurden. Von den 13 preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten schieden 12 und von den Generalstaatsanwälten 10 Amtsinhaber aus den gleichen Gründen aus (*Gruchmann*, S. 221 ff.). Diese Maßnahmen setzten sich auch bei den Amtsgerichtsdirektoren und bei den Oberstaatsanwälten fort. In Bonn wurde der Amtsgerichtsdirektor Max Weyer in eine Stelle als Amtsgerichtsrat versetzt. Als dieser sich nach der Begründung beim preußischen Justizministerium erkundigte, erhielt er die lapidare Antwort:

"Ihre Versetzung ist im Interesse des Dienstes erfolgt, wie sich schon aus dem Hinweis auf § 5 BBG ergibt. Dabei muss es sein Bewenden haben." (HSTAD-Kalkum BR-PE 1596)

Die Ruhestandsversetzung von Oberstaatsanwalt *Dr. Grossmann* ebenfalls zeitgleich mit der des Landgerichtspräsidenten *Dr. Mosler* (JMBl. vom 04. August 1933).

Das Persönlichkeitsbild des Präsidenten *Dr. Mosler* erhält dadurch eine besondere Ausstrahlung, wenn man an seine intensive Beschäftigung mit dem Werk des italienischen Dichters und Sehers *Dante* (1265-1321) denkt. Ebenso wie der erste Präsident am Landgericht *Merrem* widerspricht er damit der weitläufigen Vorstellung, Richter seien nur trockene Geschöpfe im Paragraphenturm.

Bereits 1921 stellte *Dr. Mosler* in zwei längeren Beiträgen in der Berliner Tageszeitung "Der Tag" die Frage: "Was ist uns Dante?" (13. und 14. September 1921). Nicht nur die 600. Wiederkehr von dessen Todestag gab wohl Anlass zu dieser Fragestellung, sondern die Umbrüche in Deutschland, die auch Ausdruck einer verunsicherten Geisteswelt waren. Dantes Andenken werde nicht erlöschen; denn solange Menschen über die Erde pilgern, werde auch das Streben nach sittlicher Freiheit, würden Heimatsehnsucht und Gottesliebe hinieden eine Stätte finden, und damit auch die "Divina Commedia".

Der weitere Umbruch nach 1933, der auch das persönliche Schicksal von *Dr. Mosler* prägte, gab dann eine noch vertiefendere Beschäftigung mit Dante. Als Frucht veröffentlichte *Dr. Mosler* 1938 eine Einführung in "Dantes Ideenwelt". Es ging ihm als Verehrer Dantes hierbei um den sittlichen Aufstieg des Menschen, das "Inferno" als die Erkenntnis von Sündenelend und Gottferne, das "Purgatorio" als das Sichemporringen des Menschen zu Gott und schließlich das "Paradiso" als Vollendung und Ziel des menschlichen Strebens, die Vereinigung mit Gott. Auch dieses Werk von *Dr. Mosler* könnte man im Angesicht der gottfernen Thesen und Handlungen der nationalsozialistischen Heilsideen als einen "Anti-Mythos" bewerten ("Dante", Paderborn 1938).

Ein tragisches Ende nahmen die politischen Maßnahmen gegen den Ersten Staatsanwalt in Bonn, *Konrad Otto Schüller* (HSTAD-Kalkum Rep.245/123). Geboren am 09. August 1882 in Aachen - als Sohn des Landgerichtsdirektors *Schüller* - war er seit 1921 bei der Bonner Staatsanwaltschaft tätig, seit dem 01. April 1922 als Leiter der Amtsanwaltschaft und seit dem 01. Juli 1929 als Erster Staatsanwalt, hier zuständig für das Pressewesen und die politischen Strafsachen. Am 10. Juli 1933 wurde dem hochqualifizierten Beamten die Entlassung gemäß § 4 BBG angedroht. Gleichzeitig schrieb der Personalsachbearbeiter beim preußischen Justizministerium, Ministerialdirektor *Dr. Nadler*, der auch das Verfahren gegen *Dr. Mosler* betrieben hatte, an die vorgesetzte Behörde:

"Ich ersuche zu veranlassen, dass Erster Staatsanwalt Schüller aus seiner Tätigkeit als Abteilungsleiter für Presse und politische Strafsachen alsbald abgelöst wird."

Dem wurde sofort entsprochen. Am 31. Oktober 1933 wurde er gemäß § 5 BBG als Amtsgerichtsrat nach Köln versetzt (JMBl.1933 S.633). Bereits im September 1933 hatte sich der Betroffene in nervenärztliche Behandlung begeben müssen. Noch im Oktober 1932 war ihm dienstlich bescheinigt

worden, er sei gesund und körperlich rüstig. Aus anderen Verfahren gegen missliebige Richter ist bekannt, dass diese wegen der gegen sie getroffenen Maßnahmen erkrankten und in schwere Depressionen fielen. Bei Ersten Staatsanwalt Schüller attestierte der behandelnde Arzt eine "reaktive Erkrankung infolge äußerer Einwirkung". Am 14. Juli 1935 empfand er nur den Tod als eine Erlösung.

XXVI.

1933: LANDGERICHTSPRÄSIDENT DR. HEINRICH WEILAND - ERNANNT, ABER NICHT EINGEFÜHRT

Nach der Ruhestandsversetzung von Präsident *Dr. Mosler* regierte der preußische Justizminister schnell mit der Wiederbesetzung der Stelle. Bereits am 31. Juli 1933 wurde der Bonner Amts- und Landgerichtsrat *Dr. Weiland* mit Wirkung zum 01. November 1933 zum Landgerichtspräsidenten ernannt.

Dr. Weiland, am 02. Juni 1878 in Köln geboren, war nach Tätigkeiten als Gerichtsassessor in Köln und als Hilfsrichter beim Amtsgericht Aachen von 1912 bis 1920 Amtsrichter in Flensburg, und bis 1923 daselbst Amtsgerichtsrat. Zum 01. Januar 1923 wurde er als Landgerichtsrat nach Bonn versetzt, seit dem 01. April 1924 zugleich Amtsgerichtsrat. Bis 1927 gehörte *Dr. Weiland* der Zentrumspartei an und trat dann der NSDAP bei. In den präsidialen Berichten Ende 1932 und noch im März 1933 war er kritisch beurteilt worden. Zuletzt musste vermerkt werden, er verkehre "viel, sehr viel mit anderen in Wirtschaften, er sei für das Ansehen des Bonner Richterkollegiums kaum tragbar." Einen Kollegen hatte er nach der Machtergreifung denunziert, er sei Mitglied der SPD. Darauf hin wurde er von dem Präsidenten *Dr. Mosler* abgemahnt. Diese Beurteilungen hinderten die NS-Justizbehörde jedoch nicht, ihn zum Landgerichtspräsidenten zu ernennen, wohl allein mit Rücksicht auf seine Parteimitgliedschaft seit 1927. Obwohl noch nicht förmlich zum 01. November 1933 in das Amt als Landgerichtspräsident eingeführt, wurde er u.a. als Vorsitzender in dem zweiten Volkshausprozess am 15. September 1933 oder bei Veranstaltungen als "Landgerichtspräsident" bezeichnen.

Eine öffentliche Erklärung von *Dr. Weiland* ist überliefert aufgrund eines Berichtes im Westdeutschen Beobachter vom 16. August 1933. In einer Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Bonn des BNSDJ ergriff er das Wort. Dabei verlangte er insbesondere von den Rechtsanwälten die Ausübung ihres wahren Berufes unter Hintanstellung aller eigensüchtigen Ideen. Die Inkraftsetzung des neuen deutschen Rechts könne wegen der Fülle des zu bewältigenden Stoffes nicht sofort geschehen, aber heute schon könne in nationalsozialistischem Sinne Recht gesprochen werden, da insoweit schon die nötigen Handhaben gegeben seien.

Im Justizministerium gab dann das erwähnte außerdienstliche Verhalten Veranlassung, Maßnahmen gegen *Dr. Weiland* zu ergreifen. Mit Verfügung des preußischen Justizministers vom 26. Oktober 1933 wurde Dr. Weiland angewiesen, seinen Dienst als Landgerichtspräsident zum 01. November 1933 nicht anzutreten. Gleichzeitig wurde er von allen Dienstgeschäften beurlaubt. Am 30. Oktober 1933 teilte der preußische Justizminister dem ständigen Vertreter des Landgerichtspräsidenten, Landgerichtsdirektor *Geißeler*, mit, *Dr. Weiland* sei ersucht worden, sein Amt am 01. November 1933 nicht anzutreten.

Über alles dieses wurde in der Presse nicht berichtet. Rechtsanwalt *Dr. Grüne*, der erfolgreiche Verteidiger in dem sogenannten Volkshausprozess, hat später berichtet, er habe während des zweiten Volkshausprozesses, dessen Vorsitz *Dr. Weiland* inne hatte, bis in die Nächte hinein diesen bei dessen Gaststättenbesuchen begleitet, um ihn vor Einflüsterungen Dritter zu bewahren.

Die Kuriosität will es, dass *Dr. Weiland* nahegelegt wurde, einen Antrag auf Ruhestandsversetzung gemäß § 5 Abs. 2 BBG zu stellen. Man bedenke: Ein hochrangiges Parteimitglied wird veranlasst, eine gesetzliche Bestimmung zur Ruhestandsversetzung zu nutzen, die nach dem Willen des NS-Gesetzgebers sich nur an Gegner des NS-Systems richtete. Antragsgemäß wurde *Dr. Weiland* dann mit Verfügung des Justizministers *Kerrl* vom 01. Februar 1934 zum 01. Juni 1934 in den Ruhestand versetzt. Dr. Weiland verzog nach Wiesbaden, wo er am 20. Dezember 1945 verstarb (HSTAD-Kalkum, Rep.245/144-145; *Gruchmann* a.a.O.; *Adolf Klein*, in: Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, S. 223; Rechtsanwalt *Dr. Grüne*, Schreiben vom 3. März 1958, im Besitz des Verf.).

XXVII.

1934 - 1945: LANDGERICHTSPRÄSIDENT DR. EDUARD THEODOR WEBER

Dr. Weber, geboren am 17. Juni 1882 in Weilburg, war nach seinem zweiten Staatsexamen von 1910 bis 1914 als Assessor bei den Staatsanwaltschaften in Trier, Saarbrücken, Münster und Köln tätig gewesen. Vom 19. Januar 1914 bis zum 28. November 1933 übte er eine Rechtsanwaltspraxis in Trier und später in Frankfurt/Main aus. Seit dem 01. Februar 1932 war er Mitglied der NSDAP und zudem Gaurechtsstellenleiter. Nach der Machtergreifung wurde er förderndes Mitglied der SS. Nachweislich aufgrund seiner Parteizugehörigkeit wurde er am 01. Dezember 1933 zum Landgerichtspräsidenten in Hanau ernannt. Im März 1934 erfolgte die Berufung zum Landgerichtspräsidenten in Bonn mit Wirkung zum 01. Juni 1934 (DJ vom 20. März 1934).

In *Dr. Weber* fand das Landgericht Bonn den Präsidenten, der ständig bemüht war, die Grundsätze der nationalsozialistischen Justizpolitik durchzuset-

zen und der dabei auf eine enge Verbindung und Abstimmung mit den Parteistellen bedacht war.

Am 01. Juni 1934 wurde *Dr. Weber* durch den Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten *Dr. Bergmann* in sein neues Amt eingeführt. Im Schwurgerichtssaal hatten sich die Richter, Staatsanwälte, Angestellte und Arbeiter versammelt. Nach der Vorstellung durch *Dr. Bergmann* führte *Dr. Weber* - nach einem Bericht im Westdeutschen Beobachter vom 02. Juni 1934 - u.a. aus:

"So wie Hitler jedem, der ehrlich mitarbeiten wolle an der Neugestaltung des Vaterlandes, die Hand biete, so biete auch er sie jedem Mitarbeiter im Bezirk seiner Arbeit. Allerdings mit einer Einschränkung:

Nur der sei zu der zu leistenden Arbeit berufen, der sich ehrlich und ohne innere Vorbehalte hinter die Sache stelle. Es sei kein Platz für fruchtlose Meckereien, wohl aber sei er bereit, ein offenes Wort zu hören, so wie er auch selbst ein offenes Wort zu sagen wisse.

Nur aus dieser Haltung heraus sei es möglich, das deutsche Rechtsleben zu dem zu machen, was es war und wieder sein soll. Ein Widerspiegel des deutschen Lebens, dessen Grundlage Blut und Boden sei. Jeder habe seine Aufgabe zur Erzielung des Gesamtergebnisses. Wer im Bewusstsein dieser Aufgabe arbeite, verdiene sich die Achtung der Volksgemeinschaft."

Bei einem kurz darauf abgehaltenen "Kameradschaftsabend der Bonner Justiz" am 06. Juni 1934 (WB vom 08. Juni 1934) äußerte sich *Dr. Weber* über die "Volksgemeinschaft aus dem Erlebnis der Frontgemeinschaft":

"Der vergangene 'Sozialismus' habe keine deutsche Volksgemeinschaft anerkannt. Er habe vielmehr den Deutschen seine Treue zu Volk und Vaterland aus dem Herzen gerissen und ihm eine internationale 'Gemeinschaft' vorgegaukelt, habe ihm gepredigt, dass alle Grenzen fallen müssten, und es nur eine große Völkerfamilie gebe.

Damit hätten sich alle großen Werte, die im deutschen Volke ruhen, zerstört.

Nicht minder habe sich ein Teil des sogenannten Bürgertums an Volk und Vaterland versündigt. Es habe eine 'Volksgemeinschaft' begründen wollen, aufgebaut auf den Grundsätzen der französischen Revolution: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Jedoch hätten diese westlichen Grundsätze Schiffbruch erleiden müssen, weil sie dem Einzelnen ein freies Sichausleben gestatteten und ihm nur insoweit in die staatlich normierte Sphäre einbezogen hätten, als dadurch die persönlichen Interessen des Einzelnen nicht geschädigt wurden.

Diese 'Gemeinschaften' beider Schattierungen seien nur von starker Hand zerschmettert worden. Der Führer habe aus dem Gedanken der Frontgemeinschaft heraus eine Volksgemeinschaft geformt und wir hätten nun die Verpflichtung, dass diese Volksgemeinschaft, die in erster Linie verpflichte und dann berechtige, zur dauernden Wirklichkeit werde.

Am Aufbau dieser Volksgemeinschaft mitzuarbeiten, das sei das Ziel des heutigen Kameradschaftsabends. Eins sei für den Nationalsozialisten selbstverständlich und wirke sich natürlich auch bei der Justiz aus:

'Im Dienst herrscht nur das Führerprinzip. Ist der Dienst vorüber, dann sind wir gleichberechtigte Kameraden.'"

XXVIII.

LANDGERICHTSDIREKTOR(-PRÄSIDENT) DR. AUGUST SCHLEIPEN - DEGRADIERT, ABER UNGEBROCHEN -

In den folgenden Jahren griff *Dr. Weber* insbesondere in der Stellenbesetzung bei nicht im NS-Sinne konformer Richtertätigkeit ein. Herausragend ist vor allem sein Verhalten gegenüber den zum 01. Januar 1934 als Landgerichtsdirektor nach Bonn versetzten Krefelder Landgerichtspräsidenten *Dr. Schleipen* (HSTAD-Kalkum BR-PE 1470). *Dr. Schleipen* war bereits von 1912 bis 1918 Landrichter bzw. Landgerichtsrat in Bonn gewesen. Am 01. Januar 1918 wurde er zum Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf ernannt und von dort zum 01. April 1921 als Landgerichtspräsident nach Krefeld versetzt. Nach der Versetzungsankündigung vom 21. Oktober 1933 teilte ihm der Preußische Justizminister *Kerrl* am 28. Oktober 1933 mit, er werde nach § 5 BBG zum 01. Januar 1934 an das Landgericht Bonn als Landgerichtsdirektor versetzt (*Jakob Kruss*, Geschichte des Amtsgerichts und des Landgerichts Krefeld, in: Krefelder Studien, Band 1, hrsg. vom Oberstadtdirektor Krefeld, 1973, S. 207 ff., 249). Als dienstältestes Mitglied des Gerichts wurde er gleichzeitig mit der ständigen Vertretung des Landgerichtspräsidenten betraut.

Dr. Schleipen schrieb in dieser Eigenschaft bereits am 18. März 1934 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln:

"Schließlich muss auch darauf hingewiesen werden, dass gerade die jüngeren Richter heute unmöglich dieselben Pensen wie früher erledigen können. Wenn diese, wie das mir hier berichtet worden ist, an drei Abenden jeder Woche vom SA-Dienst in Anspruch genommen werden, so geht gerade diese Zeit verloren, die früher für die ruhige Ausarbeitung und die Vorbereitung der Urteile am geeignetesten war" (HSTAD-Kalkum Rep.11/1520).

Nach dem Amtsantritt von *Dr. Weber* am 01. Juni 1934 richtete dieser bereits am 18. September 1934 eine Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln (HSTAD-Kalkum Rep.11/1521). Zur Begründung trug er vor, *Dr. Schleipen* habe während seines, des Präsidenten Urlaub, eine Eingabe des Amtes für Beamte der NSDAP, in der gebeten worden sei, am nächsten oder einem der folgenden Tage die Beamten, Angestellten und Arbeiter durch einen geeigneten Redner auf die außen- und innenpolitische Bedeutung der Volksabstimmung vom 18. September 1934 hinzuweisen, ablehnend reagiert. *Dr. Schleipen* habe verfügt, das Schreiben zu den Akten zu nehmen. Auf Vorhaltungen des NS-Fachschaftsleiters habe er erklärt, er habe keine Veranlassung, dem Ersuchen zu entsprechen, da ihm bisher keine Weisung der vorgesetzten Behörde zugegangen sei und er nur auf deren Ersuchen eine derartige Zusammenkunft zu veranstalten habe. Erst nach mehrfachen Vorstellungen habe *Dr. Schleipen* die Einladung unterschrieben. Der Veranstaltung selbst sei

er fern geblieben, was Entrüstung unter der Beamtenschaft hervorgerufen habe.

(Landgerichtspräsident *Dr. Schleipen*, Archiv Landgericht Krefeld)

Dr. Weber bezeichnete das Verhalten von *Dr. Schleipen* sodann als einen außerordentlichen Mangel an Staatsgesinnung. Er stelle deshalb Maßnahmen nach § 5 BBG anheim. Jedenfalls sei es nicht tragbar, dass *Dr. Schleipen* weiterhin ständiger Vertreter des Landgerichtspräsidenten sei. Am 15. Oktober 1934 vermerkte *Dr. Weber* über seinen Vertreter: "Dem neuen Staat steht er anscheinend ablehnend gegenüber" (HSTAD-Kalkum BR-BE 1470).

Der Oberlandesgerichtspräsident hielt die Voraussetzungen des § 5 für nicht stichhaltig, verfügte jedoch am 15. Oktober 1934 eine Ablösung als ständiger Vertreter. Zu seinem Nachfolger wurde der Landgerichtsdirektor *Geißeler* bestellt, der bereits bis zum 01. Januar 1934 als dienstältester Direktor diese Position inne hatte. *Geißeler* bat im Juni 1936 um seine Ablösung mit "Rücksicht auf eine Arbeitsüberlastung". Auch mit ihm hatte *Dr. Weber* Differenzen. Vom Preußischen Justizministerium wurde Landgerichtsdirektor *Geißeler*, der nicht Mitglied der NSDAP war, veranlasst, aufgrund von § 38 der II. Sparverordnung bereits zum 01. Juli 1937 in den Ruhestand zu treten, obwohl der offizielle Termin noch nicht erreicht war (HSTAD-Kalkum Rep.11/1521; BR-PE 999).

Nachdem Landgerichtsdirektor *Geißeler* in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden war, ging es bei der Neubesetzung um einen überzeugten Nationalsozialisten. Auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln und mit Billigung der Personaldezernenten im Reichsjustizministerium, Ministerialdirektor *Dr. Nadler* und Ministerialdirigent *Lutterloh*, wurde der Kölner Landgerichtsdirektor *Dr. Anton Werner Febr* nach Bonn zum 01. Oktober 1937 versetzt und zugleich zum ständigen Vertreter des Landgerichtspräsidenten ernannt (HSTAD-Kalkum Rep.11/1522 S. 192). In einer Beurteilung vom 24. August 1937 hatte der Kölner Landgerichtspräsident *Müller* u.a. ausgeführt: "Dem nationalsozialistischen Staat ist *Dr. Febr* aus innerer Überzeugung ergeben" (HSTAD-Kalkum BR-PE 2606). *Dr. Febr* übernahm den Vorsitz in der 2. Zivilkammer, an die nach einer Verfügung von *Dr. Weber* die sogenannten Fiskussachen übertragen worden waren. Im Jahre 1943 beurteilte *Dr. Weber* seinen Stellvertreter: "Er ist aus Überzeugung um die neuen Staatsziele bemüht und politisch völlig zuverlässig." Am 14. Juni 1944 wurde *Dr. Febr* zum stellvertretenden Mitglied des Sondergerichts beim Landgericht Köln ernannt.

Aber kehren wir noch einmal zurück zur Persönlichkeit von Landgerichtspräsident *Dr. Schleipen*. Die ablehnende Haltung ihm gegenüber eskalierte im Jahr 1938. In einem Bericht vom 15. März 1938 an den Oberlandesgerichtspräsidenten betonte *Dr. Weber* die Notwendigkeit, gegen Dr. Schleipen aufgrund des § 71 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 vorzugehen. Nach dieser Bestimmung konnte "der Führer und Reichskanzler einen Beamten auf Lebenszeit auf einen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern gestellten Antrag in den Ruhestand versetzen, wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird." Diese Regelung galt gemäß § 171 BBG auch für Richter, allerdings mit der Einschränkung, dass die Versetzung in den Ruhestand nicht auf dem sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden könne.

Zur Begründung teilte *Dr. Weber* mit, die politische Unzuverlässigkeit sei bereits offensichtlich wegen seines Verhaltens beim Landgericht in Krefeld (Generalakten LG Krefeld VII 50 Bd.6 Bl.132). *Dr. Schleipen* hatte sich u.a. nach dem 01. April 1933 fürsorglich um drei jüdische Richterkollegen bemüht. Einer von ihnen, *Dr. Feodor Cahn*, kam nach Ende der NS-Verfolgungsmaßnahmen 1946 an das Landgericht Bonn, wo er 1949 zum Landgerichtsdirektor ernannt wurde. *Dr. Weber* erinnerte auch an den Vorgang aus dem Jahre 1934 und nannte als neue Gründe, dass *Dr. Schleipen* es ihm gegenüber abgelehnt habe, Mitglied der NSV zu werden. Ferner habe er es "fertig gebracht", am 13. März 1938 nicht zu flaggen, obwohl das deutsche Volk an diesem Tage seiner Gefallenen gedacht habe und dazu durch den Anschluss Österreichs ein ganz besonderer Anlass war, die Fahne des deutschen Volkes zu zeigen. Gerade die letztere Tatsache habe unliebsamstes

Aufsehen erregt und das Ansehen der Justizverwaltung, die durch ihn rechtsprechen lasse, auf das Empfindlichste geschädigt.

Schließlich nahm *Dr. Weber* Bezug auf die vor der 1. Zivilkammer von Dr. Schleipen verhandelten Prozesse, die von "saarländischen Landesverrätern" gegen das Deutsche Reich angestrengt worden waren. Hierbei habe sich seine dem nationalsozialistischen Staate feindliche Gesinnung gezeigt. Durch juristisch sogar falsche Entscheidungen und ihre Begründung sei das Ansehen des Deutschen Reiches geschädigt worden.

In den erwähnten Prozessen, die "wegen einer Verletzung der Treue- und Fürsorgepflicht des Staates" gegen das Deutsche Reich entschieden wurden, hatten die Kläger *Detemple* und *Wittling* Schadensersatzansprüche wegen unberechtigter Kündigung des Arbeitsverhältnisses erhoben. Richterliche Beisitzer waren die Landgerichtsräte *Küppers* und *Dr. Holbeck*. Die Urteile vom 09. Februar 1938 wurden zwar zunächst vom Oberlandesgericht Köln aufgehoben. Auf die Revision der Kläger wurde das erstinstanzliche Urteil durch die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 03. März 1939 wieder hergestellt (1.O.262/37 LG Bonn; *Schorn, H.*, S. 694 f.).

Dr. Weber warf *Dr. Schleipen* vor, ihn nicht rechtzeitig von dem Prozess unterrichtet zu haben, wodurch die Dienstpflichten verletzt worden seien. Die Zuständigkeit für Fiskussachen wurde sodann - wie bereits erwähnt - von der 1. an die 2. Zivilkammer verlagert.

Im Streit der evangelischen Kirchengemeinde Bonn mit dem Nationalsozialistischen Lehrerbund um ein Haus Königstraße 47, das nach dem Willen der Erblasserin an die evgl. Kirchengemeinde fallen sollte, verurteilte die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bonn unter Vorsitz von *Dr. Schleipen* am 26. Mai 1937 die Beklagte zur Auflassung (1 O 54/37 LG Bonn; *Hinz-Wessels* S.379ff).

Dr. Schleipen zog schließlich die Konsequenzen und beantragte seine Ruhestandsversetzung zum 01. April 1938. Dem wurde mit Verfügung vom 26. März 1938 entsprochen. Eine förmliche Anerkennung für geleistete Dienste wurde ausdrücklich abgelehnt. Landgerichtspräsident *Dr. Schleipen* verstarb bereits am 11. November 1938 und wurde in seiner Heimat in Jülich beerdigt.

Die Planstelle von Landgerichtsdirektor (Landgerichtspräsident) *Dr. Schleipen* wurde zum 01. November 1938 von dem bis dahin im Gemeinschaftslager "Hanns Kerrl" in Jüterborg als juristischen Leiter abgeordneten Amtsgerichtsrat *Dr. Erich Ludwig Heinrich Lawall* besetzt (HSTAD-Kalkum Rep. 11/1523 S. 61). Seine Tätigkeit beim Landgericht Bonn war nur von kurzer Dauer. Am 01. Juni 1939 bat er um Wehrurlaub. Am 18. Juni 1942 wurde er zum Senatspräsidenten beim OLG Köln ernannt. Zum 01. Juli 1943 wurde er als Nachfolger von *Dr. Bergmann* Oberlandesgerichtspräsident in Köln (HSTAD-Kalkum Rep.255/8 S.112, *Gruchmann* S.306).

Dr. Lawall (geb. 1899) stammte aus dem Saargebiet und war dort auch zunächst Richter gewesen. Er kehrte deshalb nach Kriegsende und Entlassung aus der jugoslawischen Kriegsgefangenschaft in das Saarland zurück. Dort

wurde er am 01. August 1956 zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Saarbrücken ernannt, ein Amt, das er bis zu seiner Ruhestandsversetzung am 30. Juni 1964 inne hatte (Schriftliche Auskunft des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 27. Januar 2000; *Ule*, S. 175; ein derartiger Hinweis fehlt in: Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1969, S. 244).

Die Bestrebungen von *Dr. Weber*, in Übereinstimmung mit den Parteistellen auf die Rechtsprechung Einfluss zu nehmen, zeigte sich in den "Berichten über die allgemeine Lage", welche die Landgerichtspräsidenten gemäß der Verfügung vom 03. September 1936 zu erstatten hatten.

In seinem Bericht vom 14. Oktober 1936 (HSTAD-Kalkum Generalakten OLG Köln) führte *Dr. Weber* aus, er habe die Richter immer wieder darauf hingewiesen, dass sie sich ihrer großen Verpflichtung gegenüber dem Staat und der nationalsozialistischen Bewegung stets bewusst zu bleiben hätten und des Schutzes ihrer vorgesetzten Behörden sicher seien, wenn sie als gerade, verantwortungsbewusste Richter ihre Pflicht erfüllen. In seinem Bericht vom 15. August 1942 führte *Dr. Weber* aus, die genauere Überwachung der Strafsachen habe bei ihm den Eindruck hinterlassen, dass insbesondere in Kriegswirtschaftsverfehlungen die von den Gerichten, insbesondere aber von den Amtsgerichten, verhängten Strafen bisweilen äußerst gering seien und wohl vielfach der Bedeutung dieser Delikte nicht gerecht würden. Auch die bedingte Aussetzung der Vollstreckung der verhängten Gefängnisstrafen, wie das üblich zu sein scheine, wenn es sich um eine erste Bestrafung handele, scheine ihm nicht gerechtfertigt zu sein.

Die von ihm wöchentlich abgehaltenen Besprechungen der Strafrichter hätten sich als außerordentlich wertvoll für eine einheitliche Ausrichtung der Rechtsprechung erwiesen. Einmal im Monat ziehe er sämtliche Strafrichter des Landgerichtsbezirks hinzu. Von den Richtern würden diese Besprechungen als sehr förderlich empfunden.

Tatsächlich empfanden die Richter diese Besprechungen als ein ihre Entscheidungsfreiheit einschränkendes Druckmittel. Nach Erscheinen der sogenannten Richterbriefe ab 01. Oktober 1942 wurde auch über deren Inhalt in gemeinsamen Richterbesprechungen durch *Dr. Weber* die geforderte Indoktrination weitergegeben. Diese Richterbriefe, deren letzter am 01. Dezember 1944 erschien, waren Folge der durch die Reichstagsrede Hitlers vom 26. April 1942 ausgelösten "Justizkrise". *Hitler* hatte damals erklärt:

"Ebenso erwarte ich, dass die deutsche Justiz versteht, dass nicht die Nation ihretwegen, sondern dass sie der Nation wegen da ist, d.h. dass nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der auch Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt, sondern dass Deutschland leben muss, ganz gleich, wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen ...

Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen (lies: zu milde Urteile) eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben" (*Hirsch* u.a., S.509f).

Der zum 20. August 1942 neu ernannte Reichsminister der Justiz *Dr. Thierack* glaubte, mit den Richterbriefen eine Lenkung der Richter befördern zu können. Am 29. September 1942 erklärte er vor den Chefpräsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten:

"Dass ist eine ganz glatte Richterlenkung, die ich mir erlaube durchzuführen und die ich auch zu verantworten zu können glaube." (Boberach S.XX)

Die Nähe von *Dr. Weber* zu höheren Parteistellen zeigte sich auch dadurch, dass der Gauleiter von Hessen-Nassau *Jakob Sprenger* im Jahre 1939 *Dr. Weber* als Nachfolger des ausscheidenden Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main vorschlug. *Dr. Weber* sei "fachlich und weltanschaulich gut qualifiziert" (*Gruchmann*, S.214, 279). In einer Beurteilung aus dem Jahr 1939 hieß es: "Politisch kann seine Zuverlässigkeit nicht zweifelhaft sein. Mit den maßgebenden Parteistellen steht er in bester Fühlung."

In Bonn bezog sich diese beste Fühlung auf das Verhältnis zu dem Kreisleiter *Eichler* und zu dem Oberbürgermeister *Rickert*.

Im August 1940 kam es allerdings zu einer Kontroverse zwischen dem Kreisleiter *Eichler* und *Dr. Weber* wegen der Besetzung einer Amtmannstelle in Bonn. *Dr. Weber* hatte es abgelehnt, den von der Partei vorgeschlagenen Aspiranten in diese Stelle berufen zu lassen. Darauf hin hatte der Kreisleiter *Eichler* an den Oberlandesgerichtspräsidenten geschrieben (HSTAD-Kalkum Rep.11/1523 S.207). Dieser Brief ist wegen seines allgemeinen Inhalts von Interesse:

"Bei den schwierigen politischen Verhältnissen in Bonn ist es außerordentlich wichtig, dass politisch unbedingt zuverlässige und auch nicht vorbelastete Männer die maßgeblichen Stellen einer Behörde inne haben. Ich bitte, aus politischen Erwägungen heraus meinem Antrag stattgeben zu wollen."

Dieser Einspruch des Kreisleiters hatte dann auch Erfolg.

XXIX.

UNBEUGSAM: LANDGERICHTSDIREKTOR DR. SIEGFRIED BORRIES, STAATSSEKRETÄR OTTO BLEIBTREU UND LANDGERICHTSPRÄSIDENT OTTO GRAEVE

Zu den "widerspenstigen" Richtern im Sinne der von dem Präsidenten *Dr. Weber* verfolgten Justizausrichtung zählte der am 04. Januar 1890 in Leipzig geborene *Dr. Siegfried Borries*. Er war seit dem 01. Oktober 1927 als Landgerichtsrat in Bonn tätig (HSTAD-Kalkum BR-PE 896). Durch Verfügung des OLG-Präsidenten vom 11. Juni 1934 war er nochmals zum Leiter einer der

beiden Arbeitsgemeinschaften für Referendare ernannt worden (HSTAD-Kalkum Rep. 11/1521 S.38). Er galt bei den Referendaren als konservativ und war auch deshalb sehr beliebt. Nachdem das Bonner Schwurgericht am 30. Juni 1936 den Täter eines erpresserischen Kindesraubes zum Tode verurteilt hatte, und zwar unter Anwendung des mit rückwirkender Strafandrohung versehenen § 239 a StGB, kam es in der Arbeitsgemeinschaft zu einer lebhaften Diskussion über die Zulässigkeit mit rückwirkender Kraft ausgestatteter Gesetze. *Dr. Borries* ließ schließlich unter den Referendaren abstimmen. Das einstimmige Votum sprach sich gegen die Zulässigkeit eines solchen Gesetzes aus. Ein Zeitzeuge der damaligen Arbeitsgemeinschaft erinnert sich heute noch exakt an die mutige Stellungnahme von *Dr. Borries* (mündliche Information durch LGD *Dr. Emil Heep*, Bonn, am 26. Juli 1999). Der Zeitzeuge berichtet ferner, die Einstellung der Referendare zum NS-System sei kritisch gewesen. Viele hätten sich zu Offizierslehrgängen gemeldet, um so dem Zwang zum Eintritt in die NSDAP zu entgehen.

Die Gesamteinstellung von *Dr. Borries* blieb dem Landgerichtspräsidenten nicht verborgen. Das Denuziantentum feierte gerade zur damaligen Zeit "fröhliche Urständ". In einem Bericht an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 29. November 1937 nahm *Dr. Weber* Bezug auf eine Intervention der Gauleitung. Bereits früher habe er - *Dr. Weber* - bei dienstlichen Beurteilungen gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Einstellung von *Dr. Borries* zu der Staatsumwälzung gemacht. *Dr. Borries* halte mit seiner Kritik nicht zurück. Es sei offenbar schwierig für ihn, beim Aufbau eines Staates mitzuwirken, der vieles beseitigen musste, was früher als richtig gegolten habe. Bei der Erziehung der Referendare zu nationalsozialistischen Rechtswahrern habe er wohl nicht immer das Richtige getroffen. Er habe Äußerungen von Referendaren mit Ausdrücken wie "Schaumschlägerei" abgetan, mit denen diese auf nationalsozialistische Grundsätze und eine auf dieser beruhenden fortschreitenden Rechtsprechung hinwirken wollten. Das Verhalten von *Dr. Borries* müsste die Disziplin der Referendare gegenüber dem nationalsozialistischen Staat lokkern und sie in ihrem Idealismus verletzen. *Dr. Weber* hob auch hervor, dass *Dr. Borries* einer Veranstaltung des Rechtswahrerbundes ferngeblieben sei.

Am 17. Mai 1938 beantragte *Dr. Weber*, dienststrafrechtliche Maßnahmen gegen *Dr. Borries* zu unternehmen. Ihm wurde dabei vorgeworfen, bis in die jüngste Zeit hinein seine Anzüge in der jüdischen Firma *Oberländer* in Bonn herstellen zu lassen. In seiner Stellungnahme zu diesem Vorwurf erklärte *Dr. Borries*, der Mitinhaber der Firma *Oberländer* sei zwar Jude, jedoch auch Kriegsteilnehmer und Frontkämpfer des 1. Weltkrieges im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Damit nehme dieser die Ausnahmestellung ein, die die Gesetzgebung des NS-Staates den jüdischen Frontkämpfern und der Anerkennung ihrer für Deutschland geleisteten Kriegsdienste ausdrücklich anerkannt habe. Den jüdischen Frontkämpfern, die Beamte waren und die erst aufgrund des Reichsbürgergesetzes aus dem aktiven Beamtendienst ausgeschieden seien, zahle die Regierung aus öffentli-

chen Mitteln kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung Gehalt bzw. Ruhegehalt bis zu ihrem Ableben weiter. Damit sei der ausdrückliche Wille der Staatsführung dokumentiert, dass der wirtschaftliche Lebensraum der Nichtarier, die bewährte Frontkämpfer sind, nicht eingeengt werden solle. Was aber für die Beamten gelte, müsse sinngemäß auch für die Frontkämpfer in anderen Berufen Gültigkeit haben.

Dieser Einlassung wollte *Dr. Weber* nicht folgen. Er erachtete das Verhalten von *Dr. Borries* für völlig unvereinbar mit seinen Pflichten, die er als Beamter und Richter gegenüber dem nationalsozialistischen Staate habe. Für völlig untragbar aber halte er es, dass er als Referendar- Arbeitsgemeinschaftsleiter so wenig Verständnis für die Notwendigkeiten des Staatsaufbaus gezeigt und dadurch den ihm anvertrauten jungen Rechtswahrern ein schlechtes Beispiel gegeben habe. Es zeige sich aber nunmehr mit aller Deutlichkeit, dass die ungünstige politische Beurteilung, die *Dr. Borries* durch die Gauleitung erfahren habe, nur allzu gerechtfertigt war. Es dürfte deshalb angebracht sein, dienststrafrechtliche Maßnahmen gegen *Dr. Borries* zu unternehmen. Vor allem bitte er, nunmehr *Dr. Borries* mit Beschleunigung als Gemeinschaftsleiter abzuberufen, da die Angelegenheit (lies: Geschäftsbeziehung zu einem Juden) zweifellos in Bonn bekannt werde und dadurch das Ansehen als Gemeinschaftsleiter auf das Empfindlichste erschüttert würde.

Am 15. Juli 1938 wurde *Dr. Borries* durch Verfügung des OLG-Präsidenten vom Amt des Arbeitsgemeinschaftsleiters entbunden.

Bereits am 19. Juli 1938 richteten 17 Referendare, Teilnehmer seiner Arbeitsgemeinschaft, eine Dankadresse auf Büttenpapier an *Dr. Borries*, deren Inhalt ein zeitgeschichtliches Dokument für die Einstellung von Referendaren sein dürfte:

"Sehr geehrter Herr Landgerichtsrat Dr. Borries!

Allzu unvermittelt und überraschend gaben Sie uns heute morgen Mitteilung von Ihrer Abberufung als unser Gemeinschaftsleiter.

Diese für uns unerfreuliche und unserem Empfinden widersprechende Änderung traf uns umso härter, als Sie es verstanden haben, uns zu einer wirklichen Gemeinschaft zusammenzuführen, aus der Sie nun herausgerissen wurden.

Sie gaben uns stets ein Vorbild, wie der Deutsche Jurist zu allen Zeiten sein soll. Sie wiesen uns den Weg, wie man von wissenschaftlicher Grundlage aus eine gesunde, lebensnahe Entscheidung findet. Sie waren stets von offener, ehrlicher Art. Sie waren uns ein verstehender Freund und Helfer, der uns nicht nur auf rein fachlichem Gebiet Lehrer war, sondern uns vor allem mannigfaltige Anregung gab, auch die übrigen Wissensgebiete zu pflegen.

Hierfür Ihnen, sehr geehrter Herr Landgerichtsrat, von Herzen zu danken, ist uns ein aufrichtiges Bedürfnis.

Bonn, den 19. Juli 1938."

(Es folgen 17 Unterschriften, darunter die des späteren Amtsgerichtsrats Dr. Hans Otto Fachinger.)

Der Erstunterzeichner ist *Wilhelm Klinkhammer* (geb. 1905 in Aachen), von dem angenommen werden kann, dass er die Initiative zu dem Brief ergriffen hatte. *Klinkhammer* wurde später Gerichtsassessor am Landgericht Bonn, 1944 Landgerichtsrat. Seine politische Einstellung dokumentiert auch der Bericht eines seiner früheren Referendare über einen Sitzungsablauf im Sommer 1944 (*Dr. Walter Haneklaus*, FAZ vom 11. Oktober 1989; Stadtarchiv Bonn 141/2604).

"Der Angeklagte hätte freigesprochen werden müssen. Er wurde aus der U-Haft vorgeführt. Im Zuhörerraum befanden sich zwei Herren in Ledermänteln. Es waren Gestapobeamte. Da der Angeklagte ein Kommunist war, stand zu erwarten, dass er bei einem Freispruch durch die beiden Gestapobeamten abgeführt werden würde. Der Gerichtsassessor habe deshalb den Angeklagten zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt, um ihn dem Zugriff der Gestapo zu entziehen. Der Angeklagte habe das Urteil sofort angenommen, da er die Gefahr der "Sonderbehandlung" erkannt habe."

Wilhelm Klinkhammer war nach 1945 ein bekannter Strafrichter, zuletzt als Vorsitzender einer Kleinen Berufungsstrafkammer. Sein Bruder war der bekannte "Ruhrkaplan" *Dr. Carl Klinkhammer*, der während der NS-Zeit wiederholt in Schutzhaft und mehrmals wegen sogenannten Kanzelmissbrauchs zu Gefängnisstrafen verurteilt worden war. *Wilhelm Klinkhammer* starb hochbetagt am 17. April 1992.

Kehren wir noch einmal zu *Dr. Borries* zurück.

Als Nachfolger in der Leitung der Arbeitsgemeinschaft wurde der Amtsgerichtsrat *Edgar Breithardt* (geb. 1907) bestimmt. Er war regimetreu und fiel auch dadurch auf, dass er in SS-Uniform am 10. November 1938 vor einem jüdischen Geschäft am Bonner Münsterplatz auftrat. Er wurde nach 1945 nicht mehr im Justizdienst weiter beschäftigt (HSTAD-Kalkum Rep. 104/406).

Im September 1942 änderte *Dr. Weber* seine Auffassung über *Dr. Borries*. Die von ihm gehabten Bedenken, in politischer Hinsicht eine Beförderung von *Dr. Borries* nicht befürworten zu können, hätten sich jetzt nach Jahren zerstreut. *Dr. Borries* sei nämlich aktiver Offizier und so glaube er, eine Beförderung befürworten zu können. Zum 01. April 1943 wurde *Dr. Borries* dann zum Landgerichtsdirektor in Köln ernannt, eine Stellung, die er wegen seines Wehrdienstes nie wahrgenommen hat.

Am 12. Juli 1944 kam er in Frankreich ums Leben. Die Umstände seines Todes blieben für seine Kollegen im Dunkeln, zumal er dem militärischen Widerstand in Frankfurt zugeordnet wurde. Neuerliche Recherchen haben ergeben, dass er in seiner Dienststelle Limoges aus Verzweiflung über die allgemeine Lage und Entwicklung seinem Leben ein Ende gesetzt hat. Überliefert ist ein bewegender Kondolenzbrief seines Vorgesetzten, des General-

(Landgerichtsdirektor *Dr. Siegfried Borries*)

majors *Gleiniger* an die Witwe. Noch am 11. Juli 1944 hatte *Dr. Borries* einen unvollendet gebliebenen Brief abgesetzt, in welchem er ausführte, der entsetzliche Krieg nehme immer grausamere Formen an. Man müsse eine unerschöpfliche Nervenkraft haben, um dieses Elend durchzuhalten. Tatsachen, nicht Illusionen seien bekanntlich im Leben ausschlaggebend:

"Ich habe immer so gedacht und ich habe, wie die Lage zeigt, auf der ganzen Linie Recht behalten. R und F und andere Phantasten und Konsorten werden noch ihr blaues Wunder erleben. Leider sind die Opfer zumeist unter den anderen zu suchen. Unser Beispiel zeigt das zu genüge...."

Dabei spielte *Dr. Borries* auf die Zerstörung seiner Wohnung durch einen Bombentreffer und auf den dabei erfolgten Tod seiner Nichte an. Mit den Worten: "Wir haben unzählige Leidensgenossen - das weiß ..." bricht der Brief ab. Nur wenige Wochen später, am 22. August 1944, setzte auch Generalmajor *Gleiniger* seinem Leben ein Ende, als der SD seine Festnahme wegen angeblicher Kapitulationsabsichten versuchte (*Görlitz*, Der Zweite Weltkrieg, Stuttgart 1952, II. Band, S. 357). Ereignisse voller Tragik!

1946 hat der mit *Dr. Borries* eng befreundete *Prof. Dr. Hans Dahs (sen.)* ein eindrucksvolles Persönlichkeitsbild von *Dr. Borries* gezeichnet. Dieser sei ein Mann ungewöhnlichen Formats gewesen, mit seltenen Tugenden und Eigenschaften des Geistes und des Charakters. Seine eindeutige und ungeheuer schroffe Ablehnung des NS-Regimes sei seine hervorragendste Eigenschaft gewesen. Das vom Nationalsozialismus verschuldete Unglück des deutschen Volkes habe ihn nach und nach zur schwersten Verbitterung und zu einer dunklen Schwermut geführt, deren Tragik ihm - *Dr. Dahs* - zu einem der er-

schütternsten Erlebnisse des Lebens geworden sei (Informationen und Schriftstücke von Rechtsanwalt *Dr. Leisse*, Frankfurt/M; die Kontaktaufnahme dankt der Verf. Herrn *Prof. Dr. Hans Dahs* jun.).

Dr. Borries fand seine letzte Ruhestätte auf dem Deutschen Soldatenfriedhof Berneuil/Südfrankreich (Block 1 Reihe 19, Grab-Nr. 498 180; Deutsche Dienststelle Berlin, schriftliche Mitteilung vom 22. Dezember 1999).

Ein weiteres Schriftstück im Nachlass von *Dr. Borries* schlägt den Bogen zu einem anderen bedeutenden Richter des Landgerichts Bonn: *Otto Bleibtreu* (HSTA Düsseldorf RWN 34/1; *Hinz-Wessels*, a.a.O., S. 206 ff.; *Höpfner*, a.a.O., S. 155 ff.).

Als im November 1934 gegen den damals bereits weltbekannten evangelischen Theologen *Prof. D. Karl Barth* wegen dessen Weigerung, uneingeschränkt den Amtseid auf *Hitler* zu leisten, ein Dienststrafverfahren eingeleitet wurde, bestimmte man *Dr. Borries* zum Untersuchungsführer. In einem Schreiben vom 19. Oktober 1946 äußerte sich *Prof. Barth* über *Dr. Borries* dahingehend, dieser habe in keiner Weise den Eindruck eines überzeugten Nationalsozialisten gemacht, sondern sich offensichtlich ihm gegenüber so loyal und verständnisvoll verhalten, wie dies innerhalb seiner Stellung nur irgend möglich war (Fußnote 33). Verteidiger im Dienststrafverfahren selbst war *Otto Bleibtreu*.

Dieser war am 19. Juli 1904 in Greifswald als Sohn eines Professors für Physiologie geboren. Nach Schulbesuch in Greifswald und juristischen Studien in München, Heidelberg und Bonn absolvierte er das Referendarexamen in Köln mit der Note "gut". Während seiner Referendarausbildung war er Hilfsassistent an der juristischen Fakultät in Bonn und legte im November 1931 mit Prädikat das zweite Staatsexamen ab. Bereits im Januar 1932 wurde er als Gerichtsassessor an das Landgericht Bonn berufen. Im Oktober 1933 bekannte er sich zu seiner Mitgliedschaft in der SPD und wurde deswegen vom Preußischen Justizminister darauf hingewiesen, dass er keine planmäßige Anstellung erwerben könne. Er schied aus dem Justizdienst aus und übte zunächst als "Gerichtsassessor" Hilfstätigkeiten bei Bonner Rechtsanwälten aus. In dieser Stellung übernahm er im November 1934 die Verteidigung von *Prof. Barth*, der zu einem der bedeutendsten Vertreter des Reichsbruderrates der Bekennenden Kirche zählte. Auch *Otto Bleibtreu* lehnte die im NS-Sinne agierenden Deutschen Christen ab und bekannte sich zu der Bonner Bekenntnisgemeinschaft. *Prof. D. Barth* wurde durch Urteil der Dienststrafkammer bei der Regierung zu Köln am 20. Dezember 1934 mit der Dienstentlassung bestraft. *Otto Bleibtreu* verfasste eine umfangreiche Berufungsschrift. Zwischenzeitlich war er zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden. Der I. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin hob das vorinstanzliche Urteil im wesentlichen am 14. Juni 1935 auf und beließ es bei einer geringen Gehaltskürzung für ein Jahr: "Das Gericht habe nicht die Gesinnung zu verurteilen, sondern allein Tatsachen". *Prof. Barth*, der dann umgehend aufgrund des Ge-

setzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums durch den Kultusminister in den Ruhestand versetzt wurde, ging anschließend in seine Heimat nach Basel zurück, wo er bis 1962 lehrte. *Prof. Lützeler* würdigte später bei *Otto Bleibtreu* den Mut zu rechtstaatlichem Denken ohne Rücksicht auf seine berufliche Karriere ("Bonn so wie es war", Droste-Verlag, Düsseldorf,1972, S.64). *Prof. Barth* schrieb *Otto Bleibtreu* aus Basel: "Sie haben Ihr Bestes auf's Beste gegeben". Im Rückblick äußerte er bereits am 30. Juni 1935, nach dem Ausgang des Disziplinarverfahrens hätte "man uns, auch dem Untersuchungsrichter (*Dr. Borries*), viel Zeit ersparen können".

Otto Bleibtreu musste von 1940 bis 1945 Wehrdienst leisten. Bereits im Februar 1946 wurde er als Landgerichtsrat an das Landgericht Bonn berufen. Kurze Zeit vom 08. Februar bis 09. März 1946 war er Stadtverordneter der SPD. Im Dezember 1947 erfolgte seine Ernennung zum Landgerichtsdirektor. Schon im Mai 1948 wechselte er als Ministerialdirektor an das Justizministerium NRW. 1953 wurde er von *Dr. Amelunxen* zum Staatssekretär und 1956 zum Chef der Staatskanzlei berufen. Zum Landgericht Bonn und seinen früheren Kollegen hielt er engen Kontakt und nahm an allen beim Wiederaufbau des Landgerichtsgebäudes stattfindenden "Einweihungsakten" teil. Seit 1948 war er Mitglied der Landessynode der evangelischen Kirche im Rheinland, eine bewusste Fortsetzung seines Engagements in der Bekennenden Kirche in Bonn vor 1945. Hierzu hatte ihn u.a. *Prof. Barth* mit den Worten aufgefordert: "Zeigen Sie dem D.C. in Ihrer bescheidenen, aber bestimmenden Art die Zähne!".

Verheiratet war *Otto Bleibtreu* mit der Tochter des bereits erwähnten - tragisch ums Leben gekommenen - Ersten Staatsanwalts *Schüller*. Nach dem Ausscheiden von Justizminister *Dr. Amelunxen* aus der politischen Verantwortung ging auch *Otto Bleibtreu* in eine neue Aufgabe, er wurde vom Regierenden Bürgermeister von Berlin, *Willy Brandt*, am 01. Februar 1959 zum Chef der Senatskanzlei ernannt. Bereits am 06. Juni 1959 verstarb *Otto Bleibtreu* und wurde auf dem Poppelsdorfer Friedhof beigesetzt.

Zu erwähnen ist auch Landgerichtspräsident *Otto Graeve*. Dieser wurde im Juni 1902 geboren. Zunächst seit 1929 Gerichtsassessor, dann seit dem 01. April 1934 Landgerichtsrat in Bielefeld, erfolgte am 01. Dezember 1936 seine politisch bedingte Versetzung an das Landgericht Bonn (DJ 1936, 1595). Er schloss sich auch hier der Bekennenden Kirche an. Seine Wahl in das Presbyterium scheiterte 1939. Im Mai 1945 hatte die Kandidatur Erfolg (*Hinz-Wessels*, a.a.O., S. 213, 462). Am 31. März 1945 wurde *Otto Graeve* mit der vorläufigen Leitung des Rechtsamtes der Stadt Bonn beauftragt, da politisch unbelastet. Bereits am 01. November 1948 wurde er zum Landgerichtspräsidenten in Hagen ernannt. Er verstarb am 30. September 1965.

Kehren wir noch einmal zu *Dr. Weber* zurück.

Er war von 1935 bis 1945 auch Ratsherr der Stadt Bonn. Nach der am 01. April 1935 in Kraft getretenen Deutschen Gemeindeordnung lag die gesamte Vollzugsgewalt beim Oberbürgermeister. Lediglich zu seiner Beratung berief er ehrenamtliche Gemeinderäte, hauptsächlich aus den Parteiorganisationen, aber auch aus der Wirtschaft und den in Bonn ansässigen staatlichen Behörden. So kam es auch zu der Ernennung des Landgerichtspräsidenten (Geschichte der Stadt Bonn S.546).

Anlässlich des 90-jährigen Bestehens des Landgerichts Bonn äußerte sich *Dr. Weber* in einem längeren Zeitungsartikel im Westdeutschen Beobachter vom 05. Oktober 1940. Geschildert werden die Entwicklung der Stadt Bonn seit der Verleihung des Stadtrechtes im Jahre 1243 und die Beheimatung von drei Gerichtsinstanzen zum Ende der kurfürstlichen Zeit. Beklagt wird der Fortfall dieser Institutionen während der Zeit der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. Aber auch die Zuteilung der Rheinlande an Preußen habe für Bonn keine wesentliche Verbesserung der Gerichtseinteilung gebracht. Erst 1850 sei es dann zur Gründung des Landgerichts Bonn gekommen, und zwar in einer Zeit, in welcher die deutschen Stämme auseinander strebten und die französische Revolution mit ihren liberalistischen Ideen die Köpfe verwirrt und die Völker in Parteien zerspalten habe. Nunmehr habe der nationalsozialistische Staat die Zerklüftung des deutschen Volkes beseitigt und die Rechtsprechung ausgerichtet auf den großen Gedanken der Volksgemeinschaft. Er fordere Richter, die im Volk verwurzelt sind, mitten im Leben dieses Volkes stehen und ihr hohes Amt nicht mit dem Verstand allein, sondern vor allem auch mit einem warmen Herzen für die Nöte der Rechtsuchenden versehen.

Diesen moderaten Tönen folgte in der Praxis eine immer stärkere Gängelung der Richterschaft.

Zum Zeitpunkt der Besetzung Bonns durch die amerikanischen Truppen befand sich *Dr. Weber* nicht im Amt. Seit Februar 1945 war er "dienstunfähig" erkrankt. Seine Wiedereinstellung wurde am 11. Juli 1947 durch den Untersuchungsausschuss abgelehnt. Der Entnazisierungs-Überprüfungsausschuss der Stadt Bonn stufte am 14. Oktober 1948 *Dr. Weber* in die Kategorie IV ein. Er wurde auf die Stelle eines Amtsgerichtsrats zurückgestuft und in den Ruhestand versetzt. Seine Klage vor dem Landesverwaltungsgericht auf Zahlung einer Pension als Landgerichtspräsident wurde durch Urteil vom 12. August 1954 zurückgewiesen. Die Begründung konzentrierte sich auf die Feststellung, *Dr. Weber* sei aufgrund seiner engen Verbindung zum Nationalsozialismus vom Rechtsanwalt zum Landgerichtspräsidenten in Hanau und alsbald in Bonn ernannt worden.

Dr. Weber verstarb am 31. Mai 1956 an den Folgen eines Verkehrsunfalles.

XXX.

1945 - 1946: VOM STILLSTAND DER RECHTSPFLEGE ZUM NEUBEGINN RECHTSTAATLICHEN VERFAHRENS

Bereits gegen Ende des Jahres 1944 war ein geordneter Justizbetrieb nicht mehr möglich. Die Zerstörung fast sämtlicher Verkehrseinrichtungen erschwerte den Parteien, Zeugen und sonstigen Beteiligten das Erscheinen vor Gericht. Fliegeralarm und die ständige Gefahr weiterer Luftangriffe ließen einen ungestörten Ablauf von Verhandlungen nicht mehr zu. Beamte und Angestellte mussten bei anderen Behörden aushelfen. Die Verwaltung des Land- und Amtsgerichtes konzentrierte sich beim Landgerichtspräsidenten, dessen Dienststelle schließlich im Luftschutzbunker an der Gronau amtierte. Am Abend des 08. März 1945 wurde die verminte Rheinbrücke gesprengt und am Morgen des 09. März 1945 rückten amerikanische Truppen in die Bonner Innenstadt ein.

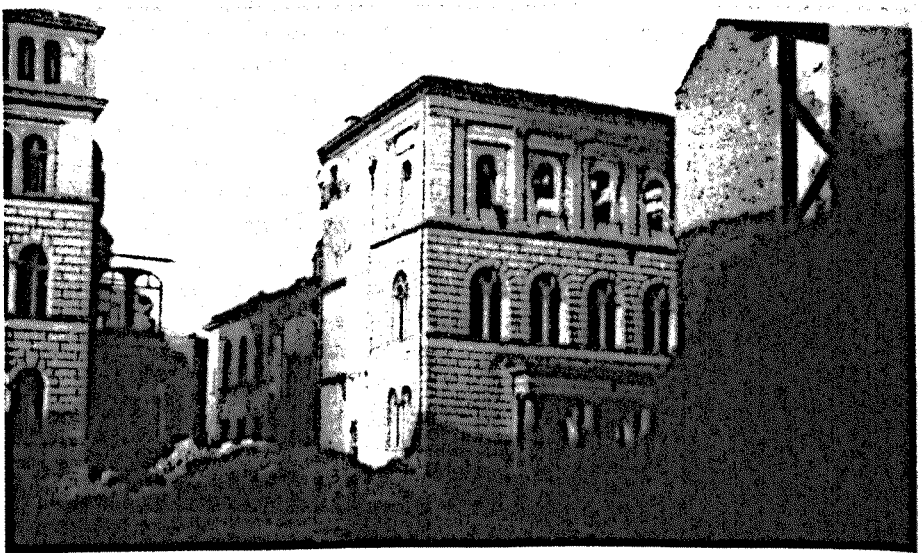

(teilweise zerstörtes Landgerichtsgebäude am 6. Januar 1945, Stadtarchiv Bonn)

Zu diesem Zeitpunkt befand sich lediglich Amtsgerichtsrat *Dr. Bernhard Hamelbeck* als höherer Beamter im Gerichtsgebäude. Das mag Veranlassung sein, hier nähere Angaben über diese Richterpersönlichkeit zu machen.

Dr. Hamelbeck, Vater von 7 Kindern und aufrechter Katholik, war nach einer Richtertätigkeit im ostpreußischen Lyck über das Amtsgericht Neuwied im Jahr 1939 an das Amtsgericht Bonn versetzt worden, wo er jedoch schon Jahre vorher seinen Wohnsitz hatte. Im Frühjahr 1944 (Aufzeich-nungen im Besitz des Verf.) kam es zu einer Kontroverse mit dem Landgerichtspräsi-

denten *Dr. Weber.* In einer von *Dr. Hamelbeck* verhandelten Zivilprozesssache meldete sich ein Ortsgruppenleiter, der zugunsten einer Partei das Wort ergreifen wollte. *Dr. Hamelbeck* erklärte ihm, zur Ausführung von Parteirechten seien nur Rechtsanwälte berufen. Ungeachtet dieses Hinweises begann der Ortsgruppenleiter mit seinen Äußerungen. *Dr. Hamelbeck* veranlasste daraufhin, dass der Ortsgruppenleiter wegen Sitzungsstörung von einem Wachtmeister aus dem Saal entfernt wurde. Der Vorgang kam zur Kenntnis des Landgerichtspräsidenten, der alsbald *Dr. Hamelbeck* vorlud und vorhielt, dieser hätte sich doch freuen sollen, wenn der Ortsgruppenleiter erklären wollte, wie der Prozess zu entscheiden sei. *Dr. Hamelbeck* hörte sich die Rüge schweigend an und verließ den Präsidenten. Kurze Zeit später wurde *Dr. Hamelbeck* an das Landgericht Aachen abgeordnet, dessen Präsident *Dr. Graeschke* ein SS-Oberführer war. 1943 war dieser von Guben an das Landgericht Aachen gekommen, nachdem der bisherige Stelleninhaber *Dr. Hermanns* im Alter von nur 49 Jahren vom Reichsjustizminister *Thierack* vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden war, weil er wiederholt NS-Maßnahmen gegenüber Widerstand geleistet und sich vor gemaßregelte Richter seines Bezirks gestellt hatte. Der SS-Oberführer hatte die spezielle Aufgabe, in sogenannten Erziehungskursen missliebig gewordene Richter - wie *Dr. Hamelbeck* - einer "Erziehungskur" zu unterziehen. Als *Dr. Hamelbeck* bei einem Gespräch mit dem Präsidenten von diesem nach dem üblichen Tagesablauf in Aachen gefragt wurde, erwiderte *Dr. Hamelbeck*, er beginne jeden Tag mit dem Besuch der Heiligen Messe. Daraufhin wurde der SS-Oberführer im Gewand eines Landgerichtspräsidenten ausfallend und fragte erregt, wer für die Abordnung eines solchen Richters nach Aachen Verantwortung trage. Etwa zur gleichen Zeit hatte sich *Dr. Hamelbeck* beratend für eine verzweifelte Frau eingesetzt, deren Verlobter vor dem Volksgerichtshof angeklagt war. Mit einer Eingabe an den Präsidenten des Volksgerichtshofs sprach sich Dr. Hamelbeck zugunsten des Angeklagten aus, dem eine sogenannte defätistische Äußerung vorgeworfen wurde: "Die vollständige Erfassung von Tat und Täter halte ich für geeignet, einen nicht wieder gut zu machenden Fehlgriff zu verhindern." Der Verlobte wurde zum Tode verurteilt und auch hingerichtet. Der Präsident des Volksgerichtshofs *Dr. Freisler* unterrichtete über die Eingabe von *Dr. Hamelbeck* den Aachener Landgerichtspräsidenten. Der zuständige Personalsachbearbeiter, zufällig ein Verwandter von *Dr. Hamelbeck*, meinte, es sei vielleicht besser, den Vorgang erst nach dem Einmarsch der Amerikaner weiter zu bearbeiten, da es vorher zu gefährlich sei. So geschah es denn auch. Jedenfalls aber wurde *Dr. Hamelbeck* nach Bonn zurückversetzt und der Staatsanwaltschaft Bonn im September 1944 zugewiesen. Seit der Verordnung vom 01. September 1939 waren solche Versetzungen ohne weiteres möglich.

Aber kehren wir nach dieser Schilderung zurück zum Bonner Landgericht. *Dr. Hamelbeck* war während dieser Zeit von dem Postbeamten *Ludwig Hammerschlag*, einem nach 1945 gewählten Stadtverordneten, vertraulich darauf hingewiesen worden, seine Post werde überwacht. Ungeachtet des aktuellen

Kriegsgeschehens um und in Bonn hatte *Dr. Hamelbeck* auch am 09. März 1945 das Gerichtsgebäude aufgesucht. Von dort telefonierte er mit einer seiner Töchter, die ihn seit dem 03. März 1945 in Bonn betreute, während die Familie im übrigen evakuiert war. Lapidar erklärte er seiner Tochter, die Amerikaner hätten die Innenstadt besetzt. Der Gefängniswärter habe ihm vor seiner Flucht auf die andere Rheinseite die Schlüssel des Gefängnisses überlassen, nachdem die Schwerverbrecher wenige Tage vorher in das Gefängnis Siegburg überstellt und die "leichteren Fälle" entlassen worden seien. Auf dem Gefängnishof seien noch drei Hühner, ein braunes und zwei weiße. Der Gefängniswärter habe sie ihm vor dem Weggang überlassen. Deshalb solle sie, die Tochter, die Hühner abholen. Die Tochter ging daraufhin mit einem Bollerwagen von Kessenich über die größtenteils zerstörte Kaiserstraße und kam bis zum "Adolf-Hitler-Platz". Dort lagen schwer bewaffnete Amerikaner im Anschlag auf die Auffahrt zur Rheinbrücke. Sie veranlassten die Tochter *Hamelbeck* zur Rückkehr.

Am nächsten Tag wiederholte die Tochter den Versuch zum Abtransport der Hühner, was diesmal auch gelang. Sie stöberte auch sonst in der Gefängnisküche herum und nahm dort noch befindliche Lebensmittel wie Margarine, Brot, Marmelade und Mainzer Käse mit, bevor sie nach Hause zurück ging. Auf dem ganzen Weg ließen die Amerikaner, die auf den Straßen patrouillierten, die Tochter *Hamelbeck* ungehindert passieren. Im Hause *Hamelbeck* befand sich zu dieser Zeit auch der spätere Bonner Landgerichtspräsident *Dr. Heinrich Becker*, der ausgebombt war und sich mit seinem Kollegen *Dr. Hamelbeck* und einigen Nachbarn über die Sendung aus dem Gefängnis freute. Die drei Hühner im Käfig wurden gemästet und launisch als "Nazihühner" bezeichnet (mündliche Information durch Frau *Annemarie Stolmar*/Bonn am 12. Dezember 1999).

Nach dem 09. März 1945 erschienen im Gerichtsgebäude weder Richter noch Staatsanwälte noch Rechtsuchende.

In den folgenden Tagen meldete sich bei den Amerikanern *Dr. Hamelbeck* für die Staatsanwaltschaft und für das Landgericht *Dr. Clostermann*, um die "Geschäfte" zu übergeben. Der dienstälteste Landgerichtsdirektor *Heinrich Stürmer* war zu dieser Zeit noch erkrankt. *Dr. Clostermann* überreichte am 20. März 1945 in Absprache mit dem Stadtrechtsrat *Dr. Max Horster* den Amerikanern eine "Denkschrift zur Übertragung der Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Stadtverwaltung als Notmaßnahme". Nachlass-, Vormundschafts- und Registersachen sollten im Interesse der Bevölkerung eine rasche Erledigung erfahren können (*Schorn, H.*, Festschrift S.138).

XXXI.

IM NAMEN DES RECHTS*

DIE VERHANDLUNGEN MIT DEN MILITÄRBEHÖRDEN UND DIE PERSONELLE WIEDERBESETZUNG DES LANDGERICHTS. DAS VERMÄCHTNIS VON LANDGERICHTSPRÄSIDENT DR. MOSLER.

Die Verhandlungsführung mit dem Vertreter der amerikanischen Besatzungsbehörde, Cpt. *Henley*, übernahm am 25. April 1945 der wieder genesene Landgerichtsdirektor *Heinrich Stürmer* (*Schorn,H.*, Festschrift S.138 ff). Zufolge seiner konzilianten Art, unbelastet durch eine Parteimitgliedschaft und mutvoll in seiner Rechtsprechung über ein Jahrzehnt, gelang es ihm, ein Vertrauensverhältnis zwischen Sieger und Besiegten herzustellen. Schon am 02. Mai 1945 begannen auf Weisung von Cpt. *Henley* die Aufräumungsarbeiten im Gerichtsgebäude mit der Sichtung und Sicherstellung von Akten. Die Justizangestellten *Höffel, Reinold, Kruft, Köckeritz, Semmelroth* und *Vater* leisteten diese wichtige Arbeit. Am 24. Mai 1945 traten auf Weisung des Cpt. *Henley* und aufgrund einer besonderen Einladung durch Landgerichtsdirektor *Stürmer* alle Richter und Rechtsanwälte, die nicht der NSDAP angehört hatten, zur Wahl des Landgerichtspräsidenten zusammen. Die einstimmige Wahl fiel auf den 1933 entlassenen Landgerichtspräsidenten *Dr. Mosler*, der selbst an der Versammlung nicht teilgenommen hatte. Bereits am 28. Mai 1945 zogen die Amerikaner ab und übertrugen die Militärverwaltung auf die Engländer. Der nunmehr zuständige Major *Bird* bestellte *Dr. Mosler* und *Stürmer* am 05. Juni 1945 zu sich und erklärte die Wahl für ungesetzlich. Gleichzeitig setzte er *Dr. Mosler* gemäß Artikel V Ziffer 9 des Militärgesetzes Nr. 2 zum Präsidenten ein.

Am 15. Juni 1945 wurden erstmals Fragebögen an sämtliche Justizangehörige versandt, um sie Auskunft über ihre Mitgliedschaften und Tätigkeiten während des Dritten Reiches erteilen zu lassen.

Am 21. Juli 1945 begann der Gerichtsdienst und am 27. Juli 1945 fand eine erste Strafsitzung durch Landgerichtsdirektor *Stürmer* statt, bei welcher der ebenfalls in den Dienst zurückgekehrte, 1933 aus dem Amt entlassene Oberstaatsanwalt *Dr. Grossmann* die Anklage vertrat.

Unter der Präsidentschaft von *Dr. Mosler* erfolgte nunmehr der Wiederaufbau der Gerichtsbarkeit nach innen und außen. Schwierig waren die Verhandlungen über die Wiedereinstellung von Justizbeamten, die Mitglied der NSDAP gewesen waren. Sofern es sich nur um eine formelle Mitgliedschaft handelte, gelang es *Dr. Mosler*, gerechte Lösungen zu erreichen, wobei Querschüsse von Denunzianten und Konjunkturrittern abzuwenden waren. Die

---

* Allgemeine Anweisungen für Richter Nr. 2 Ziff. 5 - Militärregierung-Deutschland-Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers.

Präsidenten *Dr. Mosler* und - später - *Paul Dittmann* galten aufgrund ihrer eigenen mutvollen Haltung gegenüber dem NS-System und den persönlich erlittenen Zurücksetzungen als prädestiniert, die schwierige personelle Problematik zu meistern. Nicht nachgeborene, sondern eine Diktatur durchlittene Persönlichkeiten konnten beurteilen, wie die notwendigen Einstellungen zu erledigen waren.

Mit Schreiben der Militärregierung in Köln vom 28. Dezember 1945 wurde die "offizielle Wiedereröffnung" des Landgerichts Bonn zugelassen. Am 16. Januar 1946 fand im Schöffengerichtssaal in Anwesenheit der Vertreter der Militärregierung, der Bonner Behörden mit dem Oberbürgermeister *Eduard Spoelgen* an der Spitze der äußere Akt des Neubeginns statt. Colonel *Moller* eröffnete die Sitzung: Bonn sei weltberühmt im Bereich des Gelehrtentums, der Musik, des Schriftstellertums und der Dichtkunst und ausgezeichnet durch tiefe Menschlichkeit in seinem Kulturleben. Das alles brauche nicht für verloren zu gelten; in der Handhabung der Gesetze fände sich eine starke Beisteuer zum Wiederaufbau. In dem festen Glauben, dass das Landgericht Bonn den Grundsätzen einer wirklichen Gerechtigkeit als Stütze dienen werde, erkläre er es für den Bereich seiner Aufgaben für wiedereröffnet.

Noch einmal nahm Landgerichtspräsident *Dr. Mosler* das Wort zu einer Grundsatzrede, deren Inhalt hier auszugsweise dokumentiert werden soll (Durchschrift im Besitz des Verf.):

"Das Landgericht Bonn ist nach langer gerichtsloser Zeit wieder erstanden.

Die hinter uns liegenden Kriegsjahre brachten ein langsames Erliegen der Gerichte mit sich. Und dann ihre völlige Schließung, ein Novum in der deutschen Rechtsgeschichte. Diese gerichtslose Zeit hat das eine Gute im Gefolge gehabt, den weitesten Kreisen der Bevölkerung die Notwendigkeit der Gerichte für das soziale, wirtschaftliche, ja für das ganze kulturelle Leben klar vor Augen zu stellen. Gilt doch der Grundsatz der so wirklichkeitsnahen Römer: 'Justitia est fundamentum regnorum' für alle Zeiten.

Aus Trümmern neues Leben zu wecken, ist eine schwere Aufgabe, und so war die hinter uns liegende Zeit der Aufbauarbeit ein dornenvoller Weg; wir sind ihn auch noch nicht zu Ende gegangen, aber die wesentliche und beschwerlichste Strecke ist doch wohl zurückgelegt.

Neben dem justizorganisatorischen Aufbau ist aber auch der der eigentlichen Rechtspflege zu fördern. Als wesentliches Ergebnis liegt nur die neue Strafprozessordnung in Verbindung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vor. Es gilt allenthalben, die gesetzlichen Grundlagen für die Urteilsfindung zu schaffen, die gesetzlichen Bestimmungen aller Art der letzten 12 Jahre darauf hin durchzuprüfen, ob es sich lediglich um Kriegsmaßnahmen handelt, ob die darin niedergelegten Rechtsgrundsätze unseren alten, gesunden Rechtstraditionen entsprechen, kurz: es gilt, die Spreu vom Weizen zu sondern. Es ist keine leichte Aufgabe. Diese Aufgabe darf nicht dem einzelnen Richter überlassen werden. Der Richter ist dem Gesetz unterworfen und zu dessen Abänderung nicht befugt. Die hinter uns liegenden Jahre der Berücksichtigung des sogenannten gesunden Volksempfindens haben diese Notwendigkeit erneut klar vor Augen gestellt. In dem einen Kopfe malt sich so, in dem andern so die Welt. Ein Nichtberücksichtigen oder Abändern

gesetzlicher Bestimmungen im Einzelfall durch den Richter müsste daher zu einer Rechtsunsicherheit führen. Probleme werden auf allen Gebieten in reicher Fülle auftauchen.

Die geistige Knechtschaft der vergangenen Jahre, die sich auch auf die Justiz erstreckte, ist gebrochen. So stehen wir hier für den Wiederaufbau der Justiz auf fester Grundlage. Freilich macht sich das Fehlen einer Zentralinstanz je länger umso stärker bemerkbar, da die Mehrzahl der durch den Krieg und die jetzige Nachkriegszeit aufgeworfenen Probleme, wie ich bereits erwähnt habe, nur einheitlich gelöst werden können. Wir haben aber begründete Hoffnung, allmählich auch wieder zu einer für die Rechtsgleichheit und damit zu einer für das Vertrauen in die Rechtspflege so notwendigen Zentralinstanz zu kommen.

Mit tiefen Bedauern müssen wir aber feststellen, dass die Mentalität weiter Kreise der Bevölkerung nicht die gleiche ist, wie nach dem 1. Weltkriege. Das so lange Kriegserlebnis und seine furchtbaren Auswirkungen besonders in den Bombenangriffen hat gar viele Menschen ganz aus der Bahn geworfen. Recht und Moral sind ins Wanken geraten, der Eigentumsbegriff und der Sinn für Rechtstaatlichkeit im allgemeinen ist weitgehend geschwunden und die gerichtslose Zeit hat das alles zur Auswirkung gebracht. Ein starker Egoismus herrscht vielfach, verbunden mit Übelwollen, Hass, Neid und hat ein Denunziantentum groß werden lassen, das einem als Deutschen die Schamröte ins Gesicht treibt. Ohne dass diese Krankheiten am Körper des deutschen Volkes geheilt werden, ist ein Wiederaufbau der Justiz nicht möglich. Und den Gerichten fällt hierbei eine ganz besondere, ja die wesentliche Aufgabe zu. Sind doch die Gerichte auch eine Art Krankenanstalten, Anstalten zur Heilung seelischer Gepressten und deren Heilung ist fast noch notwendiger, wie die der körperlichen. - Ich darf wohl ein treffendes und schönes Wort Thomas Carlyle's aus seinem Buche: "Arbeiten und nicht verzweifeln", das mir schon jahrzehntelang ein Buchfreund ist, anführen: 'Oh, es ist groß und es gibt keine andere Größe als irgendeinen Winkel von Gottes Schöpfung ein wenig fruchtbarer, besser und gotteswürdiger, einige Menschenherzen ein wenig weiser, männlicher, glücklicher und gesegneter zu machen. Es ist dies eine Aufgabe eines Gottes würdig'.

Einen Ausblick in die Zukunft wage ich diesem kurzen Rückblick nicht folgen zu lassen. Wir wollen alle Kräfte anspannen, um als Hüter und Wahrer von Recht und Moral, ohne Rücksicht auf Rückschläge, auf politische Treibereien, auf sonstige Schwierigkeiten, die keinem neuen Anlauf erspart bleiben, aufrecht und gerade mit dem Einsatz unserer ganzen Persönlichkeit mithelfen, unser so armes deutsches Volk zu neuer Blüte emporzuführen. Wir wollen beitragen, dass nicht nur im Leben des Einzelnen, sondern auch im Leben der Völker - denn eine verschiedene Rechtsmoral kann und darf es nicht geben im Privat- und Völkerrecht - die alten, alle Beziehungen friedlich ordnenden Grundsätze von Recht und Moral wieder zur Geltung kommen. Ich schließe mit einem Worte des Boéthius aus seinem erwähnten 'de consolatione philosophiae':

"Nur die Liebe bewahrt den Pakt
Den der Völkerverband beschwor,
Sie nur knüpft den Ehebund
Der die Liebenden keusch vereint,
Sie nur schreibt die Gesetze vor,
Denen innige Freundschaft folgt;
Selig preis ich die Menschen drum,
Wenn auch ihnen im Herzen wohnt
Allumfassende Liebe."

Die Worte von Präsident *Dr. Mosler* bleiben ein Vermächtnis.

Der erste Plan der "Richterlichen Geschäftsverteilung" datiert vom 16. Februar 1946.

Die Strafkammer, einschließlich Berufungsstrafkammer und Jugendstrafkammer, übernahm als Vorsitzender der reaktivierte Landgerichtsdirektor *Geißeler* sowie als Beisitzer die Landgerichtsräte *Dr. Holbeck, Otto Bleibtreu* und *Wilhelm Klinkhammer*. Die Berufungskammer und Beschwerdekammer für Zivilsachen wurde geleitet von Landgerichtsrat *Dr. Matthis*. Ihm standen zur Seite die Landgerichtsräte Gemünd, *Dr. Cochems* und *Dr. Hagemeyer*. Dieser Kammer schloss sich auch Präsident *Dr. Mosler* an.

Die Ehescheidungskammer, genannt 1. Zivilkammer, übernahm Landgerichtsdirektor *Stürmer*. Die 2. Zivilkammer, zuständig für alle erstinstanzlichen Zivilsachen, einschließlich Wechselsachen und Arreste, wurde von dem aus dem Exil zurückgekehrten Landgerichtsrat *Dr. Feodor Cahn* als Vorsitzenden übernommen. Mit der Leitung der beiden Referendarübungskurse wurden Landgerichtsrätin *Dr. Hagemeyer* und Landgerichtsrat *Dr. Cochems* betraut.

Der vorerwähnte Landgerichtsrat *Dr. Feodor Cahn* (HSTAD-Kalkum BR-PE 915) war jüdischer Abstammung. Er war am 02. April 1886 in Eschwege geboren und nach Absolvierung seiner beiden juristischen Staatsexamina zunächst ab 1912 Assessor beim Amts- und Landgericht Bonn. Am 01. April 1925 wurde er als Land- und Amtsgerichtsrat an das Landgericht Krefeld versetzt. Bereits im März 1933 sah sich *Dr. Cahn* Maßnahmen des preußischen Justizministers *Kerrl* ausgesetzt. Der damalige Landgerichtspräsident *Dr. Schleipen* - von dem schon eingehend die Rede war - teilte am 21. August 1933 dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf mit, gegen eine Wiederverwendung von *Dr. Cahn* in der bisherigen Planstelle bestünden keine Bedenken. Er verwies jedoch auf Schwierigkeiten, die sich aus der Einstellung des Vereins der Rechtsanwälte ergäben. Nach dessen Vorstellungen sollten "nicht-arische Richter" möglichst nicht als Beisitzer, namentlich nicht aber als Vorsitzende von Zivilkammern oder Zivilabteilungen des Amtsgerichts Verwendung finden. *Dr. Schleipen* regte mit Rücksicht auf Besetzungsschwierigkeiten - auch unter Berücksichtigung zweier älterer nicht-arischer Richter - an, *Dr. Cahn* mit dessen Einverständnis als dienstjüngsten Richter an ein anderes Gericht zu versetzen. Hierzu kam es jedoch nicht. Vielmehr wurde *Dr. Cahn* gemäß Erlass vom 23. September 1933 nach § 6 BBG in den Ruhestand versetzt.

Im Februar 1946 kam er dann als Landgerichtsrat nach Bonn. Am 10. Juni 1947 wurde er zum Oberlandesgerichtsrat ernannt, kehrte aber schon am 01. Oktober 1950 als Landgerichtsdirektor nach Bonn zurück. Vom 01. Oktober 1952 an war er ständiger Vertreter des Landgerichtspräsidenten, bis er am 01. Mai 1954 in den Ruhestand trat. Er gehörte dem Vorstand der Synagogengemeinde in Bonn an.

Bereits zum 01. April 1946 kam es zu einem Wechsel im Amt des Landgerichtspräsidenten. Am 19. Februar 1946 hatte *Dr. Mosler* mit Rücksicht auf sein hohes Alter die "Wiederversetzung" in den Ruhestand zum 01. April 1946 beantragt. Bereits am 03. Mai 1946 verstarb er und wurde in Koblenz, dem Geburtsort seiner Ehefrau, beerdigt.

Dr. Mosler hatte somit die verdiente Genugtuung erfahren, nach den verletzenden Jahren der zwangsweisen Ausschließung von seinem hohen Amt, den Neubeginn rechtstaatlicher Verhältnisse am Bonner Landgericht entscheidend mit bewirkt zu haben.

Sein Nachfolger, Landgerichtspräsident *Paul Dittmann*, widmete *Dr. Mosler* am 04. Mai 1946 einen ehrenden Nachruf (HSTAD-Kalkum BR-PE 1340):

"Das hohe Amt als Präsident hat er vorbildlich verwaltet und in fürsorglicher Verbundenheit vieles Gute bewirkt. Die ihm noch letztlich gestellte Aufgabe, dem Landgericht Bonn und den um dessen Mittelpunkt beiderseits des Rheins gelegenen Amtsgerichten neues Leben und neuen Geist einzuatmen und sie zu arbeitsfähigen Gebilden der Rechtspflege zu machen, ist durch ihn in kurzer Zeit gelöst worden. Ich bin überzeugt, dass das Andenken an den von so hohem sozialem Empfinden für alle Mitarbeiter getragenen treuen Verstorbenen bei allen Beamten und Angestellten in Dankbarkeit unvergessen bleiben wird."

XXXII.

1946 - 1948: LANDGERICHTSPRÄSIDENT PAUL DITTMANN UND DER WIEDERAUFBAU DES LANDGERICHTS

Zum 01. April 1946 wurde *Paul Dittmann* zum Landgerichtspräsidenten in Bonn ernannt. Damit wurde eine Richterpersönlichkeit geehrt, die in einem langen Leben beispielhafte Charakterstärke erwiesen hatte.

Paul Dittmann wurde am 25. März 1878 in Langenberg/Westfalen geboren (HSTAD-Kalkum BR-PE 949). Zunächst nach Studium und Examina Assessor und Landrichter in Essen, kam er 1919 nach Bonn. Von 1922 bis 1933 bekleidete er das Amt eines Landgerichtsdirektors. Als praktizierender Katholik und nicht Mitglied der NSDAP wurde er von dem preußischen Justizminister *Kerrl* im Dezember 1933 nach § 5 BBG an das Landgericht Köln versetzt und dort mit dem unpolitischen Vorsitz einer Kammer für Handelssachen betraut. Die Nationalsozialisten hatten nicht vergessen, dass er vor 1933 wiederholt führende Parteimitglieder verurteilt hatte.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit zeigte er ein starkes sozial-caritatives Engagement. So war er von 1930 bis zu seinem Tode 1955 Vorsitzender des von Bonner Bürgern 1849 gegründeten "Bürgerhospitals zum Heiligen Johannes dem Täufer". Ihm verdankt das Hospital insbesondere auch den raschen Wiederaufbau nach den starken Kriegszerstörungen von 1944/45.

Aber kehren wir zurück zu der richterlichen Entwicklung von *Paul Dittmann*. Der Kölner Landgerichtspräsident *Müller* forderte am 17. November 1944 aus dem Fluchtort der Kölner Justiz, dem Städtchen Wiehl, *Paul Dittmann* auf, wegen seines Alters und der erschwerten Dienstverhältnisse um die Ruhestandsversetzung nachzusuchen. Es könne nicht damit gerechnet werden, dass in dem luftbedrohten Westen in absehbarer Zeit ruhige Arbeitsverhältnisse eintreten würden. *Paul Dittmann* stimmte dem "fürsorglichen Ansinnen" zu, eine Entscheidung blieb jedoch aus.

Nach dem politischen Zusammenbruch wurde *Dittmann* bereits am 12. Juli 1945 zum Amtsgerichtsdirektor in Bonn ernannt. Am 19. November 1945 erfolgte alsdann seine Berufung zum Vize- und Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Köln. Zum 01. April 1946 übernahm er die Präsidentschaft am Landgericht Bonn.

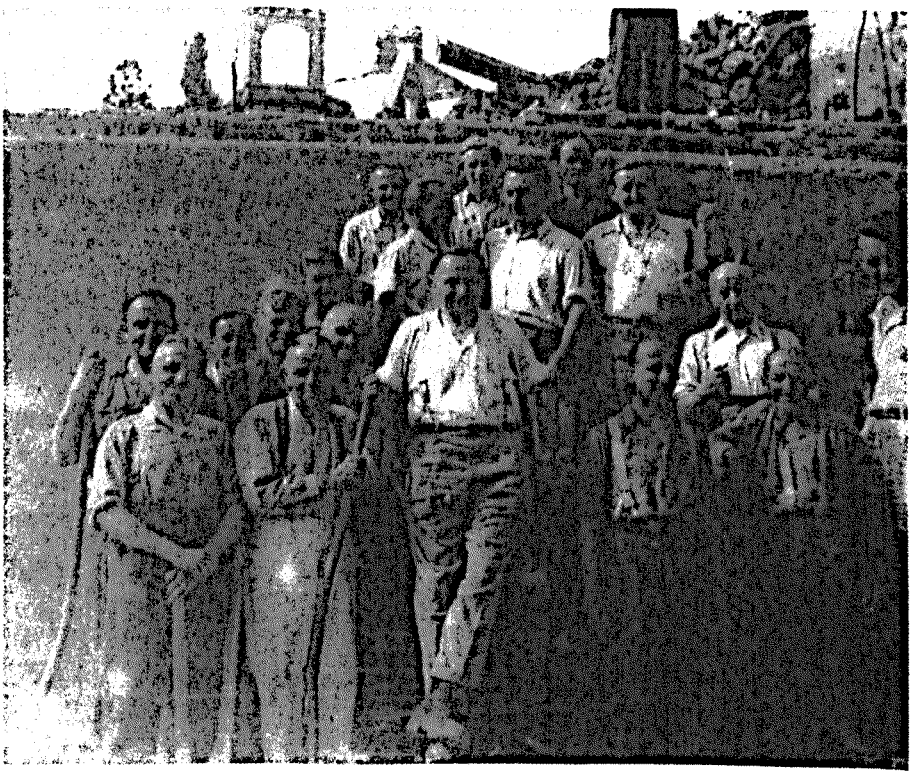

(1946: Beteiligung von Richtern bei den Aufräumungsarbeiten am Boeselagerhof, privat)

Präsident *Dittmann* oblag damit die Verantwortung für einen weiteren Ausbau des Gerichtswesens am Landgericht und an den Amtsgerichten des Bezirks. Mit ihm wurden auch die Entscheidungen über den schrittweisen Wiederauf-

bau der Gerichtsgebäude an der Wilhelmstraße getroffen. Die Anzahl der Richter stieg, so dass auch die Zivilkammern wieder mit 3 Richtern besetzt werden konnten. Zu Beginn des Jahres 1947 judizierten 2 Strafkammern und 4 Zivilkammern. Eine dritte Referendararbeitsgemeinschaft übernahm der Landgerichtsrat *Dr. ter Beck*. Die Kammer für Handelssachen wurde zum 01. Juli 1948 errichtet.

Präsident *Dittmann* trat nach der Vollendung seines 70. Lebensjahres zum 01. August 1948 in den Ruhestand. Er blieb aber auch weiterhin unentbehrlich. Vom 01. November 1949 bis zum 31. Juli 1954 leitete er das Wiedergutmachungsamt in Bonn. Anlässlich seines 50-jährigen Dienstjubiläums am 16. Oktober 1952 verlieh ihm der Bundespräsident das Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Zum ersten Mal seit 1918 wurde damit ein Richter vom Staat besonders geehrt. Nachfolger mit solcher Ehrung fand er nicht. Die Wiedergutmachungskammer war mit den Landgerichtsräten *Küppers, Dr. Leistner* und *Hansen* besetzt.

Landgerichtspräsident *Dittmann* verstarb am 18. März 1955 und wurde auf dem Kessenicher Bergfriedhof beigesetzt.

XXXIII.

1948 - 1958: LANDGERICHTSPRÄSIDENT DR. HUBERT SCHORN

In die Nachfolge von Landgerichtspräsident *Dittmann* wurde mit Wirkung vom 01. Oktober 1948 seitens des Präsidenten des Zentral-Justizamtes für die britische Zone in Hamburg der Bonner Landgerichtsdirektor *Dr. Hubert Schorn* berufen.

Am 16. Januar 1890 als Sohn eines Notars in Adenau geboren, studierte er in Freiburg und Bonn, promovierte 1914 in Greifswald, dessen späterer Rektor 1964 für die "zur Zeit ruhende juristische Fakultät" das Doktordiplom erneuerte, und wurde 1917 zum Gerichtsassessor ernannt. Nach verschiedenen Tätigkeiten bei den Staatsanwaltschaften in Trier, Koblenz und Bonn wurde er im März 1921 zum Staatsanwalt und 1926 zum Staatsanwaltschaftsrat ernannt. Bereits wenige Wochen später erfolgte sein Wechsel in das Amt eines Amtsgerichtsrates bei dem Amtsgericht Bonn. Wegen seiner vor 1933 gegen den Nationalsozialismus gerichteten schriftstellerischen Tätigkeit und seines politischen Engagements in der Zentrumspartei, für die er noch bei den Märzwahlen 1933 kandidierte, wurde ihm am 02. Oktober 1933 die Versetzung gemäß § 5 BBG nach Bochum angedroht. Auf seine Gegenvorstellung hin wurde die Versetzung in eine solche an das Amtsgericht Remscheid zum 01. Januar 1934 abgeändert. Dort kam es in der Folge zu erheblichen, politisch bedingten Konflikten mit dem aufsichtsführenden Richter, der die Einleitung eines Dienststrafverfahrens veranlasste. Vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens wurde *Dr. Schorn* durch Bescheid des Reichsjustiz-

ministers, wiederum aufgrund des § 5 BBG, vom 14. Juni 1937 - kurz vor Auslaufen der Wirksamkeit des BBG - an das Landgericht Duisburg versetzt. Schon lange durch Krankheiten zermürbt und erschüttert durch die erneute Versetzung kurz vor Auslaufen des BBG suchte er um seine vorzeitige Ruhestandsversetzung nach, die ihm auch durch von *Hitler* unterzeichnete Entlassungsurkunde vom 27. Juli 1937 gewährt wurde. Staatssekretär *Dr. Schlegelberger*, der zuvor eine von Dr. Schorn erbetene Rücksprache abgelehnt hatte, veranlasste ausdrücklich, dass dem scheidenden Richter kein Dank und keine Anerkennung für geleistete Dienste ausgesprochen wurden.

Nachdem nach 1945 *Dr. Mosler* zunächst die Auffassung vertreten hatte, *Dr. Schorn* müsse seinen Dienst bei dem Landgericht Duisburg beginnen, konnte dieser zum 01. April 1946 seine Stelle als Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Bonn wieder antreten, aus der er durch rechtswidrige Akte vertrieben worden war. Bereits am 04. Juni 1946 wurde er zum Landgerichtsdirektor ernannt und übernahm den Vorsitz der großen Strafkammer. In den folgenden Jahren wurden vor dieser Strafkammer verschiedene Prozesse mit politischem Hintergrund aus der Zeit des Dritten Reiches verhandelt, u.a. das Verfahren gegen den früheren Landgerichtspräsidenten von Köln, *Walter Müller*, wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung. Das Schwurgericht sprach den Angeklagten am 04. Dezember 1948 frei. Auf die Revision an den Obersten Gerichtshof für die britische Zone wurde das Urteil aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das Schwurgericht Bonn verwiesen. Dieses kam am 13. März 1950 zu einer Verurteilung. Dieses Erkenntnis wurde von dem Bundesgerichtshof aufgehoben. In einer nunmehr letzten Verhandlung vor dem Landgericht Bonn erfolgte am 17. Juni 1953 ein Freispruch, bei dem es blieb (*Friedrich*, a.a.O., S. 314).

Nach der Ernennung zum Landgerichtspräsidenten und seiner Einführung durch den Justizminister *Dr. Sträter* sah *Dr. Schorn* seine Hauptaufgabe in der Fortsetzung des Wiederaufbaus der Gerichtsgebäude, in der Gewährleistung einer guten Ausstattung des Gerichte durch qualifizierte und an den Grundwerten der Verfassung orientierte Richter.

Am 14. Juli 1949 konnte das Richtfest für den Mittelbau des Landgerichts begangen werden.

An den Bauarbeiten waren auch Gefangene aus dem benachbarten Gefängnis beteiligt. Das enge Zusammenwirken zwischen den freien und den gefangenen Arbeitern wurde von *Dr. Schorn* bei seiner Ansprache als die beste Dokumentierung für die Achtung der Menschenwürde bezeichnet, gerade jenen gegenüber, die mehr oder weniger verschuldet einmal gestrauchelt seien. Er fühle sich verpflichtet, in aller Öffentlichkeit festzustellen, dass auch die am Bau tätigen Gefangenen in restloser Hingabe dem Werk gedient hätten. Der Maurerpolier *Paul Friede* wählte den Spruch:

"Das Haus, in dem nur Recht und Wahrheit richten,
weise Richter Streit und Hader schlichten,

soll den Frieden aller Völker schützen
und so dem ganzen Volke nützen."

Immer das für 1950 herannahende 100-jährige Bestehen des Landgerichts im Auge, gelang die Fertigstellung des Mittelbaus, insbesondere mit dem neu konzipierten Schwurgerichtssaal rechtzeitig Mitte September 1950. Seine besondere Ausstrahlung bekam der Schwurgerichtssaal durch das nach den Maßangaben des Landeskonservators geschaffene Kreuz. Dieses trug anstelle des Gekreuzigten eine große Kupferplatte, die das Schweißtuch mit dem Kopf Christi zeigte. Der Bonner Kunstschlosser *König* umgab diese wertvolle Arbeit von *Schollmeyer* mit einer stilvollen eisernen Dornenkrone. Das Kreuz war ein Geschenk der Richter und Staatsanwälte der Bonner Justiz. Es sollte nach deren Intention sowohl an die Zeit des Dritten Reiches mit vielerlei Fehlverhalten der Richter erinnern als auch Mahnzeichen sein, künftig die Rechtsprechung, wie in der Präambel des Grundgesetzes angesprochen, "in der Verantwortung vor Gott" sich vollziehen zu lassen.

XXXIV.

IM NAMEN DES VOLKES
1950: 100 JAHRE BONNER LANDGERICHT

In den Tagen vom 30. September bis zum 02. Oktober 1950 beging das Landgericht Bonn die Erinnerung an sein 100-jähriges Bestehen.

Am Samstag, dem 30. September 1950, fand auf dem Marktplatz eine Serenade der vereinigten Männergesangvereine unter der Gesamtleitung des Kreischorleiters *Josef Fleischhauer* statt. Die Bonner Bevölkerung nahm hieran einen regen Anteil.

Am folgenden Sonntag zelebrierte Weihbischof *Dr. Stockums* ein Pontifikalamt in der Münsterkirche. Zur gleichen Zeit fand in der Lutherkirche ein Festgottesdienst für die evangelischen Mitglieder des Landgerichts statt. Die Predigt hielt der früher dem Anwaltsstand angehörende Oberkirchenrat *Dr. Mensing*. Die Altkatholiken trafen sich in der Friedenskapelle auf der Baumschulallee mit Pfarrer Professor *Dr. Küppers*. Am Vortage hatte bereits ein Gottesdienst der Synagogengemeinde im Gemeindehaus an der Quantiusstraße stattgefunden.

Der weltliche Festakt führte im großen Saal des Studentenhauses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität die Ehrengäste von Staat, Stadt, Justizbehörden, Kirchen und den in Bonn ansässigen Landesbehörden mit den Mitgliedern des Landgerichts und der ihm zugeordneten Amtsgerichte zusammen. Ein "Erinnerungsblatt" gibt über den Ablauf eine sorgfältige Dokumentation. Die Begrüßungs- und Festansprache hielt der Landgerichtspräsident *Dr. Schorn*. Auszüge seien hier wiedergegeben:

"100 Jahre Landgericht zu Bonn. Ein Zeitraum großer, aber stürmischer Entwicklung auf allen Gebieten des staatlichen, politischen, kulturellen und sozialen Lebens. 100 Jahre steht das Landgericht zu Bonn in dieser Entwicklung und im Dienste des Rechts und der Gerechtigkeit. 100 Jahre haben Richter dieses Gerichts ihres richterlichen Amtes gewaltet.

Ein stolzes, aber auch ein verantwortungsvolles Amt ist das Amt des Richters. Seine Würde zeichnet schon, dass in der fränkischen Zeit der König dem Königsgericht vorsitzt und dass in der Germanenzeit sich Priester- und Richteramt in einer Person vereinen, so dass das germanische Richteramt sakralen Charakter trägt. Die Bedeutung des Richteramtes beleuchtet auch, dass in früherer Zeit das Haus des Richters gleich den Kirchen und Tempeln eine Freistätte, ein Asyl war und dass die richterlichen Güter und Besitzungen frei von Abgaben waren.

Zwar hat der Richter diese Sonderstellung heute nicht mehr. Doch bleibt ihm auch für die heutige Zeit der Adel seines Berufes, den Ulpian prächtig umschreibt, wenn er die Jurisprudenz bezeichnet als 'divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia'. Auch im modernen Staat ist die rechtsprechende Gewalt eine der drei Säulen, die den Staat tragen und die so ihren Wert und ihre Bedeutung für Volk und Vaterland dartut...

Zum Richteramt ist darum auch nicht jeder berufen. Bedenken wir, dass seit der seit fünf Generationen auf dem europäischen Festland überkommenen Teilung der Staatsgewalt in drei Gewalten dem Richter seine Unabhängigkeit eingeräumt wurde, ein Wesenszug des Richteramtes, der für eine objektive Rechtsprechung notwendig ist, aber auch zur Gefahr werden kann. Dieses Essentiale der richterlichen Stellung haben alle modernen Verfassungen der Kulturstaaten als grundrechtliche Norm aufgenommen. Auch das Bonner Grundgesetz hat in Fortsetzung der gleichlautenden Bestimmungen der Weimarer Verfassung und des Gerichtsverfassungsgesetzes diese Regelung nicht bloß übernommen, sondern sie in einem bisher nicht gekannten Maße als Kontrolle über Verwaltung und Gesetzgebung erweitert. Die verfassungsmäßig verbriefte Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, die ja auch Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit des Richters bedeutet, und die Jareiss als die 'Königin unter den Vorschriften des Grundgesetzes' bezeichnet, hat aber auch eine Kehrseite in der Bindung des Richters an das Gesetz.

In dieser Regelung liegt der Angelpunkt der Würde und des Wertes des richterlichen Amtes. Zur Frage der Bindung des Richters an das Gesetz muss darum jeder Richter Stellung nehmen und eine klare Entscheidung treffen.

Die richtige Antwort kann dabei der Richter nur aus Sinn und Zweck seines richterlichen Amtes entnehmen. Das richterliche Amt dient dem Recht und der Gerechtigkeit. 'In Ausübung seines Berufes bewegt sich der Richter zwischen dem Unendlichen und dem Endlichen, dem Göttlichen und dem Menschlichen und in dieser notwendigen Bewegung liegt der Adel seiner Arbeit, die er pflegt.'

Sicherlich muss der Richter gesetzestreu sein. Diese Pflicht ist für ihn verfassungsmäßig verbriefte Pflicht, und Pflichtverletzung macht ihn schuldhaft und haftbar. Es darf aber der tiefe Gedanke der Gewaltenteilung nicht zu einem Missbrauch führen und die Unterwerfung des Richters unter das Gesetz nicht dazu, dass sie dem Richter die Legitimation zu einer Kontrolle der Staatsfunktionen nimmt. Die Bescheidung des Richters auf eine lediglich gesetzesvollziehende Tätigkeit endet darum dort, wo das Gesetz mit dem Recht als der überpositiven Lebensordnung oder, wie Jareiss sich ausdrückt, mit der 'Vorordnung' in Widerspruch gerät. Wie dabei ggf.

die Ablehnung eines unzweifelhaft unsittlichen Gesetzes durch den Richter erfolgt, ob über diese Frage nur ein höchster Gerichtshof zu entscheiden hat oder jeder Richter selbst, ist gegenüber der Grundsätzlichkeit des Problems eine Frage von sekundärer Bedeutung, hat aber ihre Regelung in Artikel 100 des Grundgesetzes und auch in Landesverfassungen dahin gefunden, dass der Richter, wenn er ein Gesetz für verfassungswidrig oder angesichts der Anerkennung der Geltung der überpositiven Normen aufgrund seiner Überzeugung für naturrechtswidrig hält, verpflichtet ist, die Entscheidung über diese Frage an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen...

Die Lehre, dass Gesetz und Recht sich decken, jene verfehlte Auffassung des Rechtspositivismus, der mit seiner Überzeugung: 'Gesetz ist Gesetz' nach *Radbruch* den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht hat gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts und die ich als den Totengräber der Rechtstaatsidee bezeichnen möchte, ist für einen gewissenhaften auf sittlicher Weltanschauung aufbauenden Richter eine Irrlehre. Wäre die Lehre der Identität von Gesetz und Recht richtig, so wären verfassungsrechtlich normierte Grundrechte unverständlich; denn ein Gesetz könnte ja nie die Rechte des Menschen auf Wahrung seiner Würde, seines Wertes und seiner Freiheit schmälern oder sie entziehen. Fehr bezeichnet darum mit Recht die Grundrechte als Ausdruck des Misstrauens gegenüber der Staatsgewalt, eine Auffassung, die auf der Möglichkeit des Unrechtsgehalts eines Gesetzes beruht.

Der Richter muss unbestechlich, objektiv und gerecht sein; er darf sich nicht von Zu- oder Abneigungen leiten lassen. Ein altes deutsches Rechtssprichwort kleidet dieses Postulat des richterlichen Amtes in die Worte: 'Ein Richter darf niemanden kennen; Gott und Gericht haben keinen Freund'...

Der Richter muss gerecht sein. Er urteilt an Gottes Statt und um des Volkes Willen. 'Nichts ist böser als der ungerechte Richter' oder anders ausgedrückt in der Prägung eines alten Sprichworts: 'Unrecht trifft den Richter.' Unrecht handelt der Richter aber auch dann, wenn er mit leichter Geste und ohne sorgfältige Prüfung freispricht, wo Verurteilung geboten. Gerechtigkeit lässt auch unangebrachtes Mitleid nicht zu ...

Der Richter muss ein sozialer Richter sein, eine harmonisch abgerundete Persönlichkeit. Er muss darum das wirtschaftliche und soziale Leben, die Sorgen des Alltags, die Nöte der Schwachen und Armen kennen ... Er muss die Gedanken- und Empfindungswelt seines Volkes verstehen. Der Richter darf sich darum nicht mit der Buchweisheit begnügen, ein bloßer scholastischer Konstrukteur, ein weltfremder Paragraphenjurist erfüllt nicht die Anforderung, die wir an den Richter stellen müssen. Der Richter muss auch an sich selbst tatkräftige Hand legen und nach seinen eigenen Schwächen und Mängeln die Fehler seiner Mitmenschen beurteilen; er muss frei sein von Überheblichkeit. Will der Richter dieser seiner Aufgabe gerecht werden, so muss er seine Sicht auf die höchste und transzendente Realität erheben, 'aus deren Willen sich die Ordnung des sichtbaren Universums und jenes kleinen Teils davon herleitet, den das menschliche Geschlecht mit seinen immanenten und moralisch notwendigen Gesetzen bildet. Nur aus dieser Sicht heraus wird er die Verpflichtung der sozialen Beziehungen in ihrer wunderbaren Einheit und in ihren letzten Tiefen erfassen, die das Recht regelt und ihre leitenden Normen' ..."

Den Reigen der Glückwünsche eröffnete Justizminister *Dr. Amelunxen*, der erst wenige Wochen zuvor in sein Amt berufen worden war (Landesregierung NRW, In memoriam Dr. Rudolf Amelunxen, 1969; *Amelunxen*,

Kleines Panoptikum, Essen 1957; *Amelunxen*, Ehemänner und Hexenmeister, München 1960):

"Vor fast 40 Jahren habe ich als junger Referendar bei dem Landgericht in Bonn zum Dienstantritt mich gemeldet, um dann zur juristischen Ausbildung am Amtsgericht in Eitorf überwiesen zu werden. Die Zeit, die ich damals vor dem 1. Weltkrieg im Landgerichtsbezirk Bonn verbracht habe, war eine Zeit, die noch frei war von Sorgen, in der noch niemand daran dachte, die richterliche Unabhängigkeit anzutasten, in der die Achtung der Bevölkerung vor der Rechtsordnung noch existent war. In Erinnerung an jene Zeit, aber noch mehr in Erinnerung und dankbarer Anerkennung der beispielhaft aufrechten Haltung, die Landgerichtspräsident Dr. Schorn in der vergangenen Terrorzeit an den Tag gelegt hat, bedeutet es für mich eine große Freude, als Justizminister unseres Landes Nordrhein-Westfalen Ihnen allen namens unserer Landesregierung und unserer Justizverwaltung die herzlichsten Glückwünsche zum heutigen Tage auszusprechen.

Ein Jubiläum zu feiern, hat nur dann einen Sinn, wenn die jubilierenden Personen oder Institutionen uns in der notvollen Zeit, in der wir leben, und in der qualvollen Aufbauarbeit, in der wir stehen, etwas zu sagen haben, uns einen festlichen Augenblick ernstlicher Besinnung bieten.

Diese jubilierende Stätte, das Bonner Landgericht, das nun 100 Jahre dem Recht und der Gerechtigkeit gedient hat, wobei ich die tausend Jahre des Nazireiches übersehen will, wurde begründet in jenem Jahr 1850, in dem die Verfassungsurkunde des Preußischen Staates verkündet wurde. In ihr stand der für die damalige Zeit nach den finsteren Jahren der Reaktion und Kabinettsjustiz revolutionierende Satz, dass die richterliche Gewalt durch unabhängige keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Richter ausgeübt wird.

Diese richterliche Unabhängigkeit gehört seitdem zum traditionellen Bestand des modernen Staatsrechts und ist aus einer rechtstaatlichen Verfassung nicht mehr wegzudenken. Erst das verflossene Terrorregime brachte es fertig, in jenem unheilvollen Beschluss des sogenannten Reichstags vom 26. April 1942 zu erklären, der Tyrann, damals Führer genannt, sei als oberster Gerichtsherr in der Lage, jeden Deutschen, jeden Beamten und Richter ohne Einleitung eines Verfahrens aus seinem Amt und seiner Stellung zu entfernen. Das war der traurigste Tag in der deutschen Rechtsentwicklung.

Inzwischen ist hier in Bonn durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Unabhängigkeit der Richter wieder stipuliert und garantiert worden. Darüber wollen wir uns in dieser Feierstunde freuen. Wir wollen aber auch den festen Entschluss fassen, durch unser ganzes Denken, Handeln und Tun den demokratischen Gedanken in uns und unserem Volk zu festigen und dem sozialen Fortschritt mit Energie zu dienen. Das ist der einzige Weg, der uns die Gewissheit gibt, dass unser Volk und Land von einem neuen totalitären Regime, das nach allen Erfahrungen der Geschichte den Tod von Recht und Gerechtigkeit bedeutet, für alle Zeit verschont werden, dass Freiheit, Recht und Kultur uns erhalten bleiben. Das ist der Weg, der weit besser zu dem von uns allen ersehnten Ziel führt, als noch so viel Kanonen und Divisionen."

Ein zwar formaler, aber inhaltlich doch bedeutsamer Akt kann als zukunftsweisender Abschluss der ersten hundert Jahre im Leben des Landgerichts gewertet werden:

Nachdem die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen durch dessen Landtag am 06. Juni 1950 beschlossen und am 18. Juni 1950 durch einen

Volksentscheid von der Mehrheit der Abstimmenden bejaht worden war, leisteten am 20. Oktober 1950 in einem feierlichen Akt im Schwurgerichtssaal 86 Richter des Landgerichtsbezirks Bonn den Richtereid. Damit verbunden war die Einweihung des neuen Schwurgerichtssaales.

Dr. Schorn verwies deshalb auch auf das kunstvolle Kreuz, das Richter und Staatsanwälte der örtlichen Justiz zum pietätvollen Geschenk gemacht hätten. Die Eidesleistung solle den Richtern Krönung ihres Berufsethos bedeuten und sie stets mahnen, ihre Sendung restlos und verantwortungsbewusst zu erfüllen. Er rief die Richter auf, sich mit ganzer Person zum Schutz von Leben, Ehre, Freiheit und Eigentum einzusetzen und treuer Hüter der Verfassung und damit des Friedens und der abendländischen Kultur zu sein. Der Eid gelte auch dem richterlichen Amt. Es sei nicht genug, Richter zu werden, sondern Richter zu sein, zur Richterpersönlichkeit heranzuwachsen, die Idee der Würde und Schönheit des richterlichen Amtes zu erfassen und ihm zu dienen (Bonner Rundschau, General-Anzeiger vom 21. Oktober 1950).

Literaturverzeichnis

Berner, Ernst, Geschichte des Preußischen Staates, Bonn, 1896

Bietz/Knopp, Von der Propstei zum Tempel der Themis. Die Planungsgeschichte des Bonner Landgerichtsgebäudes 1849-1904, Bonner Geschichtsblätter Bd.36, S.177 ff

Boberach, Richterbriefe, Boppard 1975

Bonner Anwaltsverein, Jüdische Rechtsanwälte im Dritten Reich, Bonn 1994

Bosch, Friedrich Wilhelm, Justiz in bedrängter Zeit, in: Festschrift für Kurt Rebmann, München 1989

Bracher/Funke/Jacobsen (Hrsg.), Die Weimarer Republik 1918-1933, Bonn 1987

Braubach, Kur-Köln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte, Münster 1949

Braubach, Die vier letzten Kurfürsten von Köln, Bonn 1931

Braubach, in Schulte, 1000 Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein, Düsseldorf 1925

Dieckmann, Hugo, Serenade, Festball und 'Illumination' für das neue Landgericht, in: Bonn ist 2000, Bonn 1988

Eisenhardt, Ulrich, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1999

Ennen/Höroldt, Kleine Geschichte der Stadt Bonn, Bonn 1968

Friedrich, Jörg, Freispruch für die Nazi-Justiz, Berlin 1998

Göppinger, Horst, Juristen jüdischer Abstammung im 'Dritten Reich'. Entrechtung und Verfolgung, München 1990

Gruchmann, Lothar, Justiz im Dritten Reich 1933-1940, München 1987

Haase-Becher, Scheiff, vom Stein, 100 Jahre Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Bonn, Bonn 1995

Hesse, Werner, Geschichte der Stadt Bonn während der französischen Herrschaft (1792-1815), Bonn 1879

Hinz-Wessels, Annette, Die Evangelische Kirchengemeinde Bonn in der Zeit des Nationalsozialismus (1933-1945), Bonn 1996

Höpfner, Hans-Paul, Die Universität Bonn im Dritten Reich, Bonn 1999

Höroldt, Dietrich (Hrsg.), Bonn. Von einer französischen Bezirksstadt zur Bundeshauptstadt 1794-1989, Bonn 1989. Zitiert: "Geschichte der Stadt Bonn"

Kaufmann, Paul, Aus rheinischen Jugendtagen, Berlin 1920

Kern, Eduard, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München/Berlin 1954

Kisky, Wilhelm, Justizminister Dr. am Zehnhoff, Bielefeld 1930

Klein/Rennen (Hrsg.), Justitia Coloniensis, Köln 1981

Kohenbach, Bonn 1814-1848. Verwaltung, Verfassung und Verhältnis zum preußischen Staat, Bonner Geschichtsblätter 1954, S.6, S.60 ff

Laum/Klein/Strauch (Hrsg.), Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, Köln 1994

Mallmann, Zur Feier des Fünfzigjährigen Bestehens des Königlichen Landgerichts zu Bonn, Bonn 1900

Martin/Majer/Meinck, Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, Köln 1984

Mosler, Karl, Ein Erinnerungsblatt an die Feier des 75jährigen Bestehens des Landgerichts Bonn, Bonn 1926

ders., Ein rheinischer Landgerichtsbezirk in der Besatzungszeit, Bonn 1934 (Manuskript)

Oelmann, Über alte Bonner Rechtsdenkmäler, in: Rheinische Vierteljahresblätter, Jahrgang 15/16, 1950/51, S.158 ff

Paus, Heidwin, Das Schicksal der im Landgerichtsbezirk Bonn zugelassenen jüdischen Rechtsanwälte während der Zeit des Nationalsozialismus, Bonn 1992

Schorn, Hubert, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt 1959

ders., Festgabe zur Wiederkehr des Tages des 100jährigen Bestehens des Landgerichts in Bonn, Bonn 1950

ders., Erinnerungsblatt an die Feierlichkeiten aus Anlass des 100jährigen Bestehens des Landgerichts Bonn, Bonn 1950

Schorn, Karl, Lebenserinnerungen (2 Bände), Bonn 1898

Ule, Carl Hermann, Beiträge zur Rechtswirklichkeit im Dritten Reich, Berlin 1987

Walterscheid, Joseph, Aus der Chronik des Siegburger Amtsgerichts, o.J., Manuskript

Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1968

Wolffram/Klein, Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1969